

STEIRISCHE GEMEINDE- NACHRICHTEN



OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

August–September 2008

Nummer 8–9

61. Jahrgang



Der Landesvorstand des Steiermärkischen Gemeindebundes

60 Jahre Steiermärkischer Gemeindebund

Im Rahmen einer großen Festveranstaltung am 19. Juni 2008 in der Steinhalle Lannach feierte der Steiermärkische Gemeindebund unter Anwesenheit hoher Polit- und Wirtschaftsprominenz und 400 Gemeindevertretern aus der ganzen Steiermark das

Jubiläum seines 60jährigen Bestandes. Eine ausführliche Dokumentation dieses „Steirischen Gemeindetages 2008“ und die ungekürzte Veröffentlichung des Festvortrages bilden den Hauptteil dieser Ausgabe, die aus diesem Anlass als Sondernummer erscheint.

Festvortrag:
„Die Zukunft Europas unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Länder und Gemeinden“ Seite 10



Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Das 60-jährige Bestehen des Steiermärkischen Gemeindebundes ist ein Grund zu feiern, aber auch ein Grund, einen kurzen Blick in die Vergangenheit zu machen.

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Gemeinden, vor allem die ländlichen Gemeinden, nach dem Vorbild des zu diesem Zeitpunkt bereits gegründeten Städtebundes erkannt, dass ein Zusammenschluss zu höherer Bedeutung beitragen kann. So kam es nach der Entstehung anderer Landesverbände auf Betreiben von Ök.-Rat Josef Krainer als einer der Gründungsväter am 28. Jänner 1948 zur Gründung des Steiermärkischen Gemeindebundes, dessen erster Präsident er, der spätere Landeshauptmann der Steiermark, wurde. Ihm folgten als Präsidenten Landeshauptmann Dr. Friedrich Niederl, Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und Bgm. Hermann Kröll. Seit Oktober 2007 habe ich die Ehre, dieses Amt ausüben zu dürfen.

Die Anfänge des Gemeindebundes waren durchaus als schwierig zu bezeichnen. So traten von damals 1.004 Gemeinden in einer ersten Phase nur etwa 100 Gemeinden unserem Verband bei. Nach einem intensiven weiteren Aufruf ist es dann im Jahr 1949 gelungen, 708 der 1.004 zu diesem Zeitpunkt existierenden Gemeinden als Mitglieder zu gewinnen. Bemerkenswert ist, dass bereits im Jahr 1950 als Serviceleistung eine Prüfstelle angeboten wurde und der Gemeindebund auch sehr früh erkannt hat, dass Bildung ein wesentliches Kapital der Gemeinden ist, sodass im Jahr 1950 bereits die Gemeindeverwaltungsschule gegründet wurde. In der Gemeindeverwaltungsschule konnten bis heute mehr als 14.000 Gemeindebedienstete ausgebildet werden. Im Jahr 1991 wurde dann in einem zweiten Schritt die Gemeindeverwaltungsakademie gegründet, deren Organisation der Steiermärkische Gemeindebund in Alleinverantwortung seit dem Jahr 1995 übernommen hat. Auch die Gemeindeverwaltungsakademie kann auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Seit 1991 konnten mehr als 13.000 Seminarteilnehmer verzeichnet werden.

Bereits 1953 waren 841 Gemeinden von damals noch 884 steirischen Gemeinden Mitglied beim Gemeindebund. Eine weitere Gemeindezusammenlegung in den späten 60er-Jahren hat die Landschaft

dann erheblich verändert, sodass Ende 1969 544 Gemeinden in der Steiermark verblieben, von denen 531 Mitglied des Gemeindebundes waren. Heute sind wir stolz darauf, dass alle 541 steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz Mitglied unserer überparteilichen Organisation sind.

Neben den bekannten Aufgaben pflegt der Steiermärkische Gemeindebund auch einen mittlerweile über 30 Jahre andauernden Kontakt mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Da auch die deutschen Kommunen mit ähnlichen Aufgabenstellungen befasst sind, war der Erfahrungsaustausch in zwischenzeitlich zehn Arbeitsgesprächen und Sitzungen zu kommunalen Themen wie Finanzausgleich, Soziales, Recht der öffentlichen Auftragsvergabe bis hin zur Pisa-Studie intensiv und wichtig.

Ein Ziel für die Zukunft ist es, das Mitspracherecht des Gemeindebundes im Gesetzgebungsprozess zu verstärken. So ist es in der jüngsten Vergangenheit nach längeren Diskussionen gemeinsam mit dem Städtebund gelungen, die Sozialhilfverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, um das Mitspracherecht bei Sozialfragen zu verstärken. Die finanziellen und organisatorischen bzw. Verwaltungsaufwendungen als Folgen legislativer Akte sind immer wieder ein zentrales Thema unserer Arbeit. So waren wir jüngst im Zuge der allseits bekannten Diskussionen rund um die Novelle zum Steiermärkischen Baugesetz auch gezwungen, im Sinne der 1996 im Lande Steiermark unterfertigten Konsultationsvereinbarung den Konsultationsmechanismus mit dem Ziel, die Gemeinden nicht finanziell einseitig zu belasten, auszulösen.

Weitere aktuelle Themen sind die Lösung der Fragen rund um die Beschäftigung von Distriktsärzten, die Regelung der Abwicklung und Kostenträgung aus der Tierkörperverwertung sowie ein neues Raumordnungsgesetz und die Umsetzung des Projekts Regionext, für das die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie auch unser Geschäftsführer in seinem Geleitwort festgehalten hat, noch vor der Sommerpause im Landtag Steiermark beschlossen wurden. In diesen Tagen und Wochen beschäftigt uns auch das Modell des Gratiskindergartens intensiv, da wir bei allen positiven Aspekten hier auch die finanziellen Folgen für die stei-

rischen Gemeinden im Auge behalten müssen.

An dieser Stelle spanne ich den Bogen wieder zu den Finanzen. Der Finanzausgleich als wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Gemeinden hat vor allem für finanzschwächere Gemeinden eine große Bedeutung. In diesem Zusammenhang danke ich den Finanzausgleichsverhandlern, vor allem den Vertretern des Gemeindebundes, für das Ergebnis des letzten FAG. Wenngleich das Instrument sehr gut und wichtig ist, so ist in einigen Details Handlungsbedarf erkennbar. Besonders vor dem Hintergrund, dass in Zukunft eine jährliche Anpassung der Bevölkerungszahl erfolgen wird, muss über die künftige Verteilung, vor allem zusätzlicher Finanzmittel aus meiner Sicht eine neue Diskussion stattfinden. Kriterien wie zentralörtliche Aufgaben, Finanzkraft und Abwanderung müssen stärkere Berücksichtigung finden.

Da die Gemeinden eine tragende Säule des Staates, aber auch des gesellschaftlichen Systems in Österreich sind, gilt es jedenfalls, den Bestand der Gemeinden und deren Zukunft mit allen Mitteln zu sichern. Die Gemeinden bieten den Menschen in unserem Land alle Grundlagen für ihr Heimatgefühl und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und damit zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat.

Diese Identität gilt es auch in einem vereinten Europa zu bewahren, wozu auch der letztlich am Referendum von Irland gescheiterte Vertrag von Lissabon wesentlich beigetragen hätte. Unabhängig von diesem Rückschlag im Prozess der Entwicklung der Europäischen Union müssen wir die positive Bedeutung des Gedankens eines gemeinsamen Europa weiter verfolgen. In diesem Sinn sind wir alle, ebenso wie Vertreter von Bund und Land sowie der Europäischen Union gefordert, den europäischen Gedanken zu transportieren und die positiven Errungenschaften stärker hervorzuheben.

Ein wesentlicher Beitrag zu all diesen Entwicklungen wird von Euch allen in Euren Funktionen als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, als Gemeindefunktionäre, als ehrenamtliche MitarbeiterInnen, aber auch als MitarbeiterInnen und Mitarbeiter in den Gemeinden geleistet. All diese wertvollen Beiträge



Mag. Dr. Martin Ozimic,
Landesgeschäftsführer

führen dazu, dass unser Staats- und Gesellschaftssystem auch im 21. Jahrhundert so gut funktionieren kann und dafür bedanke ich mich bei Euch allen sehr herzlich.

Ich bedanke mich auch für die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen, den Abteilungen des Landes, bei den Mitgliedern des Gemeindebundes, bei allen Gemeinden und Städten in der Steiermark und bei meinem Landesvorstand und den MitarbeiterInnen im Büro des Steiermärkischen Gemeindebundes und wünsche uns allen viel Glück und Erfolg für die gemeinsame Zukunft.

Euer

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident des
Steiermärkischen Gemeindebundes

Inhalt

Steirischer Gemeindetag 2008

60 Jahre Steiermärkischer Gemeindebund.....	4
Die neuen Ehrenfunktionäre.....	8
Der Festvortrag: „Die Zukunft Europas unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Länder und Gemeinden“	10
Delegation des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu Gast in der Steiermark.....	19
Der Steiermärkische Gemeindebund dankt.....	20

Steuern & Finanzen

Novellierung der LAO	26
Getränkeabgabeverfahren	29
Änderung bei den LAO-Zinssätzen .	30

Regionext

Beschluss der rechtl. Grundlagen	31
---------------------------------------	----

Termine

55. Österreichischer Gemeindetag ...	32
--------------------------------------	----

Index der Verbraucherpreise.....	26
----------------------------------	----

Impressum	32
-----------------	----

Es ist mir eine besondere Freude, dass ich die siebente Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten im Jahr 2008 im Rückblick auf die Feierlichkeiten anlässlich des 60-jährigen Bestandes des Steiermärkischen Gemeindebundes als Sondernummer präsentieren darf. Dieses Jubiläum war tatsächlich ein Grund zum Feiern und unterstreicht die Bedeutung des Gemeindebundes für die steirischen Gemeinden, aber auch für die Gesellschaft. Diese Bedeutung wird nicht nur durch die Normierung des Artikel 116 Abs. 1 der österreichischen Bundesverfassung, wonach sich jedes Land in Gemeinden gliedert und die Gemeinden selbst Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung sind, sondern auch durch die Verankerung des Gemeindebundes im Text der österreichischen Bundesverfassung im Jahr 1988 auf gesetzlicher Ebene betont.

541 Gemeinden sind in der Steiermark Mitglied des Gemeindebundes. Damit können wir mit Stolz behaupten, dass der Gemeindebund die Interessen sämtlicher steirischen Gemeinden – ausgenommen der Landeshauptstadt Graz – vertreten darf.

Als überparteiliche Interessenvertretung der steirischen Gemeinden vertreten wir nicht nur die Interessen der Gemeinden gegenüber Bund und Land, sondern beraten unsere Mitglieder in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen, aber auch in der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben. Neben diesen Serviceleistungen vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder auch im Gesetzgebungsverfahren und fördern die Aus- und Weiterbildung von Gemeindefunktionären und Gemeindebediensteten in unserer Gemeindeverwaltungsschule und in der Steirischen Gemeindeverwaltungsakademie. Der Steiermärkische Gemeindebund bemüht sich auch als Herausgeber der Steirischen Gemeindenachrichten, neben vielen aktuellen Informationen auch die für Ihre tägliche Arbeit interessanten fachlichen Themen zu transportieren.

So darf ich an dieser Stelle neben allen politischen Funktionären und Vertretern auch meinem Vorgänger als Landesgeschäftsführer des Steiermärkischen Gemeindebundes, Herrn Dr. Klaus Wenger, sowie allen Mitarbeitern in unserem Haus meinen Dank für ihre Leistungen, ihren Einsatz und ihr Bemühen um die Interessen unserer Mitglieder aussprechen. Aber alle Bemühungen allein

wären nicht von so großen Erfolgen gekrönt, wenn nicht die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung und deren Büros sowie dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung in einer partnerschaftlichen Art und Weise so ausgezeichnet funktionieren würde. Auch dafür bedanke ich mich herzlich. Nicht zuletzt gilt es auch die Vertretung des Österreichischen Städtebundes in der Steiermark als konstruktiven Partner zu nennen und auch hier meinen Dank für die gute Kooperation bei oft unterschiedlicher Interessenlage auszusprechen.

An dieser Stelle sei der Blick in die Zukunft gestattet. Vieles hat sich geändert, Vieles ändert sich. So muss sich auch der Steiermärkische Gemeindebund an neue Gegebenheiten anpassen und Herausforderungen annehmen. Ich werde in meiner Funktion als Geschäftsführer das Bestmögliche dazu beitragen, damit dies gelingt und die Erfolgsgeschichte des Steiermärkischen Gemeindebundes auch weiter geschrieben werden kann.

Das 60-jährige Bestehen des Steiermärkischen Gemeindebundes war also tatsächlich ein Grund zu feiern. So durften wir am 19. Juni 2008 mit vielen von Ihnen in der Steinhalle Lannach einen beeindruckenden Festakt begehen und bei gutem Essen und Trinken sowie prachtvollem Wetter diesen ausklingen lassen. Freuen Sie sich in dieser Ausgabe auf den Bericht über diese Veranstaltung und nehmen Sie sich auch Zeit für die Betrachtung der Fotos, vielleicht finden Sie sich ja auch selbst abgebildet.

Neben dem großen Beitrag über unsere 60-Jahr-Feier lesen Sie natürlich wie gewohnt in dieser Ausgabe auch eine Reihe fachlicher und allgemeiner Informationen. Besonders verweise ich Sie auf unsere Beiträge zum Projekt Regionext, für das die rechtliche Weichenstellung beschlossen ist, und zur Landesabgabenordnungsnovelle mit ihren wichtigen Änderungen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne und erholsame zweite Sommerhälfte sowie eine interessante Lektüre und verbleibe mit den besten Grüßen

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

60 Jahre Steiermärkischer

Große Jubiläumsveranstaltung

Im Jahr 1948 hatten sich die kleineren Gemeinden der Steiermark zu einem überparteilichen Verband zusammengeschlossen, um in gemeinsamer Arbeit ihre Belange besser und wirksamer durchsetzen zu können. Aus der damaligen Notwendigkeit zur Gründung des Steiermärkischen Gemeindebundes hat sich eine anerkannte und leistungsfähige kommunale Interessenvertretung entwickelt, die sich sechs Jahrzehnte lang bewährt hat und in der nunmehr 541 der insgesamt 542 steirischen Gemeinden vereinigt sind.

Im Rahmen einer großen Festveranstaltung am 19. Juni 2008 in der Steinhalle Lannach feierte daher der Steiermärkische Gemeindebund unter Anwesenheit hoher Polit- und Wirtschaftsprominenz und 400 Gemeindevertretern aus der ganzen Steiermark das Jubiläum seines 60jährigen Bestandes.

Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete aus allen Regionen der Steiermark und zahlreiche Ehrengäste – allen voran der steirische Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari, Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger, Erster Präsident des Landtages Steiermark Siegfried Schrittwieser, Zweite Präsidentin des Landtags Steiermark Walburga Beutl, Landesvorsitzender des Steirischen Städtebundes Bgm. Bernd Rosenberger, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes Bgm. Helmut Mödlhammer und Landesamtsdirektor Dr. Gerhard Ofner – sowie eine Delegation des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen unter der Leitung von Präsident Bgm. Roland Schäfer konnten begrüßt werden.

Vor Beginn der Veranstaltung wurden die Gäste mit Getränken und kulinarischen Schmankerln aus der Region vom Verein „Schilcherlandspezialitäten“ und von der Marktusikkapelle Lannach unter der Leitung von Mag. Manfred Brandstätter vor der Steinhalle willkommen geheißenen. Durch den Festakt führte Frau Mag. Sigrid Maurer vom ORF-Landesstudio Steiermark.

In seiner Eröffnungsrede stellte *Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger* die Geschichte des Steiermärkischen Gemeindebundes sowie die mittlerweile über 30 Jahre andauernden Kontakte mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen dar. Präsident Dirnberger betonte die gute Zusammenarbeit mit dem



Gemeinebund

am 19. Juni 2008 in Lannach



Bgm. Josef Niggas begrüßte die Anwesenden im Namen der Marktgemeinde Lannach ebenso wie der *Landesvorsitzende des Steirischen Städtebundes, Bgm. Bernd Rosenberger*, und der *Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer*, der auf die Bedeutung der Gemeinden und deren Interessenvertretungen als Grundfeste für die Gesellschaft hinwies.



Bgm. Roland Schäfer überbrachte als *Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen* die Grüße des Partnerverbandes und überreichte an Präsident Dirnberger eine nordrhein-westfälische Wetterleuchte als Gastgeschenk.

Der *Erste Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer* verwies in seinen

Städtebund und sprach auch die aktuellen Themen Regionext und das jüngst im Landtag Steiermark beschlossene Baugesetz an, das gegen den Widerstand des Gemeindebundes in einigen Punkten beschlossen wurde. Für jene Gemeinden, die unter der Bevölkerungsabwanderung leiden, forderte der Präsident mehr Unterstützung im Finanzausgleich.

Grußworten auf das Projekt Regionext und hob die Bedeutung der kleinen Gemeinden und Kleinregionen für die Gesellschaft hervor.

Landeshauptmann Mag. Franz Voves betonte ebenfalls die Wichtigkeit der Gemeindekooperationen und gratulierte dem Steiermärkischen Gemeindebund zu seinem Jubiläum.



Den Grußworten folgten *Ehrungen* langjähriger Funktionäre des Steiermärkischen Gemeindebundes. Präsident a. D. Hermann Kröll wurde zum „Ehrenpräsidenten“ ernannt. Dem ehemaligen Vizepräsidenten Bgm. a. D. Franz Ninaus und Landesgeschäftsführer a. D. Dr. Klaus Wenger wurde die Ehrenmitgliedschaft des Steiermärkischen Gemeindebundes verliehen. Ebenfalls zum Ehrenmitglied wurde der ehemalige Vizepräsident LABg. und Bgm. a. D. Bernd Stöhrmann ernannt, der allerdings an seiner Teilnahme an der Festveranstaltung verhindert war. Beim Festvortrag des *o. Univ.-Prof. DDr. Waldemar Hum-*

mer vom Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen an der Universität Innsbruck wurden unter dem Titel „Die Zukunft Europas unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Länder und Gemeinden“ u. a. aus topaktuellem Anlass die Genese und die Hintergründe des negativen Abstimmungsergebnisses anlässlich des Referendums in Irland über den Vertrag von Lissabon beleuchtet.

In seinen Schlussworten bedankte sich Präsident Dirnberger bei den Rednern und bei dem Festvortragenden o. Univ.-Prof. DDr. Waldemar Hummer sowie bei den anwesenden Ehrengästen und Gästen für das zahlreiche Erscheinen.



Er betonte die Bedeutung neuer legislativer Regelungen im Raumordnungsrecht und in der Sozialgesetzgebung als große Herausforderung für die Zukunft. Für die steirischen Bürgermeister forderte Dirnberger eine Anpassung der Bezüge an jene der übrigen österreichischen Bundesländer und bekräftigte abschließend, dass der Gemeindebund weiterhin eine starke und bedeutsame Interessenvertretung für die steirischen Gemeinden bleiben wird.

Mit einem Mittagsbuffet im Freien bei prachtvollem Wetter und flotter musikalischer Umrahmung durch die „Steirische Vielfalt“ fand das gelungene Jubiläumsfest seinen Ausklang.



STEIRISCHER GEMEINDETAG 2008





Die neuen Ehrenfunktionäre des

Im Rahmen der Festveranstaltung zum 60jährigen Bestandsjubiläum am 19. Juni 2008 in Lannach wurden den ehemaligen Präsidiumsmitgliedern des Steiermärkischen Gemeindebundes die Urkunden ihrer hohen Auszeichnungen überreicht.

Ehrenpräsident Bgm. a. D. Hermann Kröll

Hermann Kröll war 30 Jahre lang Bürgermeister der Stadt Schladming und von 1981 bis 1991 Abgeordneter zum Steiermärkischen Landtag, in dem er vor allem die Anliegen der Gemeinden und des Tourismus vertrat. Als Abgeordneter zum Nationalrat vertrat er von 1995 bis 1999 die kommunalen Interessen auch im Parlament.

Seit Juni 1988 Vizepräsident des Steiermärkischen Gemeindebundes, wurde er im Jänner 1992 Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes. Damit stand in Nachfolge von Landeshauptmann Dr. Krainer, der der bisherigen steirischen Tradition folgend zugleich auch Gemeindebundpräsident war, erstmals ein Bürgermeister an der Spitze unseres Verbandes.

Auch im Österreichischen Gemeindebund bekleidete Präsident a. D. Hermann Kröll wichtige Funktionen. Von 1991 bis 1999 einer der vier Vizepräsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, war er in weiterer Folge bis 2007 Erster Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes.

Nach 15 Jahren Präsidentschaft im Steiermärkischen Gemeindebund legte Bgm. a. D. Kröll diese Funktion mit der Wahl seines Nachfolgers LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger im Oktober vorigen Jahres zurück.

In Würdigung seiner außerordentlichen Verdienste um den Steiermärkischen Gemeindebund und seine Mitgliedsgemeinden beschloss die Delegiertenversammlung am 10. April 2008, Bgm. a. D. Hermann Kröll zum Ehrenpräsidenten des Steiermärkischen Gemeindebundes zu ernennen.

Ehrenmitglied Vizepräsident und Bgm. a. D. Ökonomierat Franz Ninaus

Der gelernte Landwirtschafts- und



Gemeindebundpräsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger überreicht dem neuen Ehrenpräsidenten Bgm. a. D. Hermann Kröll die Urkunde.

Obstbaumeister war schon sehr früh politisch tätig. So war er acht Jahre lang Landesobmann-Stellvertreter und Schriftführer der Landjugend. 1975 wurde er erstmals zum Bürgermeister der weststeirischen Gemeinde St. Stefan ob Stainz gewählt und bekleidete dieses Amt bis 2005, somit insgesamt 30 Jahre lang.

Seit 1992 war er Vizepräsident des Steiermärkischen Gemeindebundes und Mitglied des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes. Nach 14 Jahren legte er diese Funktionen 2006 zurück.

Auf Grund seiner großen Verdienste um die Mitgliedsgemeinden des Steiermärkischen Gemeindebundes und um

die steirische Kommunalpolitik wurde Vizepräsident a. D. Ökonomierat Franz Ninaus von der Delegiertenversammlung einstimmig zum „Ehrenmitglied“ ernannt.

Ehrenmitglied Landesgeschäftsführer a. D. Dr. Klaus Wenger

Nach der Matura und dem Studium an der Juridischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz absolvierte Dr. Klaus Wenger seine Gerichtspraxis am BG und LGfZRS in Graz, wurde Rechtsanwaltsanwärter und legte 1974 die Anwaltsprüfung ab.

Im Feber 1979 trat er seinen Dienst als



Vizepräsident a. D. Ökonomierat Franz Ninaus nimmt als neues Ehrenmitglied seine Urkunde entgegen.

Steiermärkischen Gemeindebundes

Rechtskonsulent im Steiermärkischen Gemeindebund an und wurde 1990 Landesgeschäftsführer-Stellvertreter. Im September 1995 wurde er vom Landesvorstand einstimmig zum Landesgeschäftsführer des Steiermärkischen Gemeindebundes bestellt. In dieser Funktion blieb er bis Dezember 2007. Mit seinem Übertritt in die Pension beendete er seine Gesamtdienstzeit von beinahe 29 Jahren im Steiermärkischen Gemeindebund, davon die letzten 12 Jahre als Landesgeschäftsführer.

In Würdigung seiner Verdienste um den Steiermärkischen Gemeindebund und seine Mitgliedsgemeinden ernannte ihn die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 10. April einstimmig zum „Ehrenmitglied des Steiermärkischen Gemeindebundes“.

Ehrenmitglied Vizepräsident und Bgm. a. D. Bernd Stöhrmann

Von Beruf Versicherungsangestellter, begann er seine kommunalpolitische Tätigkeit ebenfalls in jungen Jahren und war als 26jähriger bereits Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterdorf im Mürztal. Fünf Jahre später wurde er erstmals zum Bürgermeister gewählt und blieb dies 29 Jahre hindurch bis 2004. Auch im Steiermärkischen Landtag vertrat er die Interessen der Gemeinden. Seit 1986 war er als Bezirksobmann des Bezirks Mürzzuschlag Mitglied des Landesvorstandes des Steiermärkischen Gemeindebundes und von 1995 bis



Landesgeschäftsführer a. D. Dr. Klaus Wenger wird die Ehrenmitglied-Urkunde übergeben.

2007 Vizepräsident. Parallel dazu war er auch Mitglied des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes.

verhindert war, an der Jubiläumsveranstaltung teilzunehmen, wird ihm die

Auf Grund seiner Verdienste um die Mitgliedsgemeinden des Steiermärkischen Gemeindebundes wurde Vizepräsident und Bgm.

a. D. Bernd Stöhrmann ebenfalls zum „Ehrenmitglied“ ernannt. Da er leider



Ehrenurkunde bei anderer Gelegenheit überreicht werden.



Die neuen Ehrenfunktionäre des Steiermärkischen Gemeindebundes mit Landeshauptmann Mag. Voves, Alt-Landeshauptmann Dr. Krainer, Erstem Landeshauptmannstellvertreter Schützenhöfer und den Gemeindebundpräsidenten Mödlhammer und Dirnberger



Der Festvortrag

Den Festvortrag hielt o. Univ.-Prof. DDDr. Waldemar HUMMER vom Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen an der Universität Innsbruck.

1978 wurde DDDr. Hummer als erster Universitätsprofessor für Europarecht in Österreich habilitiert. Europarecht war damals in Österreich kein Kernfach, sondern nur Teil des Völkerrechts. Somit hatte die Europarechtswissenschaft in Österreich damals erst begonnen. Danach dauerte es 20 Jahre bis zur Habilitation eines zweiten Europarechters. Diese ersten 20 Jahre der Europarechts-Wissenschaft werden somit allein

durch Univ.-Prof. DDDr. Hummer repräsentiert. Er verfasste gemeinsam mit einem deutschen Kollegen aus Passau das führende deutsche Lehrbuch über Europarecht.

Heute ist Univ.-Prof. DDDr. Hummer Wissenschaftlicher Leiter des „Europäischen Dokumentationszentrums“ (EDZ) an der Universität Innsbruck und des „Zentrums für Europäisches Recht“ (ZER), Wissenschaftlicher Leiter des dreisemestrigen „Lehrganges für Europarecht“ sowie des fünfsemestrigen universitären Lehrganges für die Erlangung eines „Master of Advanced Studies (European Law)“ am Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß

Hofen/Vorarlberg, Wissenschaftlicher Leiter der „Alpbacher Sommerhochschule für Europäische Integration“, des „Alpbacher Spezialkurses für Europarecht“ und des „Alpbacher Perfektionskurses für Europarecht“.

Hauptthemen des Festvortrages waren die Entwicklung der EU-Verfassung vom „Verfassungs-Vertrag“ 2004 in Nizza bis zum „Vertrag von Lissabon“ 2007 sowie dessen weiteres Schicksal im Lichte des aktuellen, ablehnenden Referendums in Irland und die Neuerungen im regionalen und kommunalen Bereich, wie sie nach einem eventuellen Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon“ gelten würden.

Die Zukunft Europas unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Länder und Gemeinden

Inhalt

1. Einführung
2. Von der „Verstaatlichung“ durch den „Verfassungs-Vertrag“ (2004) zu der „Entstaatlichung“ durch den „Reform-Vertrag“ (2007)
 - 2.1. Die europäische Integration als „Prozess“
 - 2.2. Der „Post-Nizza-Prozess“
 - 2.3. Der „Verfassungs-Konvent“
 - 2.4. Der „Verfassungs-Vertrag“
 - 2.5. Das Scheitern des Verfassungs-Vertrags
 - 2.6. Vom „Reform-Vertrag“ zum „Vertrag von Lissabon“
3. Das Schicksal des „Vertrags von Lissabon“ (2007)
 - 3.1. Das negative irische Referendum
 - 3.2. Einziges obligatorisches Referendum in Irland
4. Optionen zur Überwindung des status quo
5. Durchratifikation des „Vertrags von Lissabon“?
6. Die Kommunen im Recht der EU
 - 6.1. Bisherige Rechtslage
 - 6.2. Rechtslage nach einem (eventuellen) Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon“
7. Schlussbetrachtungen

ist eine zweifache. Zum einen habe ich über die „Zukunft Europas“ bzw. der europäischen Integration zu rasonieren und zum anderen dabei die Stellung der Länder und Gemeinden zu berücksichtigen. Beides ist zur Zeit nur hypothetisch möglich, da die Verträge zur weiteren Entwicklung der europäischen Union – nämlich der „Verfassungs-Vertrag“ (2004) und der „Reform-Vertrag“ bzw. der „Vertrag von Lissabon“ (2007) – mehr oder weniger als gescheitert anzusehen sind und damit auch die in ihnen enthaltene Stärkung der kommunalen Ebene in Schwebelage ist.

Um diesen Szenarien gerecht zu werden, wird in einem ersten Teil dieses Beitrags versucht, zu erklären, warum es in der Europäischen Union (EU) zu Ende des vorigen Jahrhunderts überhaupt zu einer „Verfassungs“-Debatte gekommen ist und was letztlich das Schicksal des bereits ausgearbeiteten „Verfassungs-Vertrages“ vom 13. Dezember 2004 gewesen ist. Danach wird kurz darzustellen sein, wie die EU nach dem Scheitern des „Verfassungs-Vertrages“ mit dem neuen Konzept eines bloßen „Reform-Vertrages“ wieder Fuß zu fassen versuchte und wie sie auch dieses Mal durch das negative Referendum in Irland zum „Vertrag von Lissabon“ desavouiert wurde.

In einem zweiten Teil wird dann den Neuerungen im regionalen und kommunalen Bereich nachgegangen, die nach einem eventuellen Inkrafttreten des

„Vertrags von Lissabon“ gelten würden. Dort wo es dabei für das Verständnis notwendig ist, wird auch die bisherige Regelung dargestellt, die mit der neuen Bestimmung bewusst kontrastiert wird.

2. Von der „Verstaatlichung“ durch den „Verfassungs-Vertrag“ (2004) zu der „Entstaatlichung“ durch den „Reform-Vertrag“ (2007)

2.1. Die europäische Integration als „Prozess“

Die Zukunft Europas bzw. die der europäischen Integration ist unbestimmt. Sie war es seit Anfang an, da die Gründungs-väter der Europäischen Gemeinschaften [Montanunion (EGKS) (1951), Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) (1957) und Euratom (EAG) (1957)] bewusst darauf verzichtet haben, das Ende des Integrationsprozesses sowohl inhaltlich als auch zeitlich festzulegen. Die europäische Integration hat daher weder ein fixes Ziel noch einen festen Termin, zu dem ein eventuelles Ziel erreicht werden soll. Diese Methode des schrittweisen Vorgehens („step-by-step-approach“), die von Jean Monnet eingeführt wurde, hat einen unschätzbaren Vorteil. Da man nach ihr nie zu einem gewissen Zeitpunkt ein vorgegebenes Ziel zu erreichen hatte, konnte

1. Einführung

Die Themenstellung meines Referates

man dieses auch niemals verfehlen und einen Rückschlag in den Integrationsbemühungen erleiden. Integration wurde so nicht als Ziel sondern als Prozess begriffen – der Weg war das Ziel.

Lediglich dreimal setzte man sich fixe Fristen für die Erreichung konkreter Teilziele, die aber alle zeitgerecht verwirklicht werden konnten: zum einen war dies die zwölfjährige Übergangsfrist für die Verwirklichung der Zollunion im Warenverkehr (1958-1970), die bereits am 1. Juli 1968 erreicht werden konnte,¹ zum anderen die sechsjährige Frist für die Verwirklichung des Binnenmarktes (1987-1993) und zum dritten die zehnjährige Befristung der Einführung einer einheitlichen Währung (1990-1999).

2.2. Der „Post-Nizza-Prozess“

Mit fortschreitender Integration und der Umwandlung der Europäischen Gemeinschaften in eine Europäische Union (EU) durch den Vertrag von Maastricht (1993) verdichtete sich der Integrationsprozess Zug um Zug, die EU wurde in der Eingriffstiefe ihrer Hoheitsgewalt immer staatsähnlicher und man erkannte die Notwendigkeit, die Verbandsgewalt der EU neu zu „verfassen“. Zu diesem Zweck vereinbarten die Mitgliedstaaten in der der Schlussakte von Nizza vom Dezember 2000 beigefügten „Erklärung (Nr. 23) zur Zukunft der Union“² „die Aufnahme einer eingehenderen und breiter angelegten Diskussion über die Zukunft der Union“. Bei dem damit angesprochenen sog. „Post-Nizza-Prozess“ handelte es sich nicht um die bloße Behandlung von „left overs“ einer vorgängigen Regierungskonferenz – hier der von Nizza zur Novellierung der Verträge – sondern um einen völlig eigenständigen Prozess zur Vertiefung der Integration.³ Zur weiteren Beschleunigung des „Post-Nizza-Prozesses“ nahm der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken am 15. Dezember 2001 die „Erklärung von Laeken zur

Zukunft der Europäischen Union“⁴ an, in der 61 Fragen zur Vereinfachung und Fortentwicklung der EU gestellt wurden, von denen die zentralste lautete, „ob eine solche Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, dass in der Union ein Verfassungstext angenommen wird“.⁵ Damit wurde erstmals – nach genau 50 Jahren Integrationsgeschehen (!) – in einem offiziellen Dokument im Rahmen der europäischen Integration der Begriff „Verfassung“ verwendet,⁶ der in der Folge aber noch genügend Verwirrung stiften sollte.

2.3. Der „Verfassungs-Konvent“

Hinsichtlich der prozeduralen Anforderungen des „Post-Nizza-Prozesses“ beschloss der Europäische Rat von Laeken, einen „Konvent“ – der in der Folge unterschiedslos als „Europa“- „Zukunfts“- oder „Verfassungs“-Konvent bezeichnet wurde – einzuberufen, der anders als die bisherigen diplomatischen Staatenkonferenzen zusammengesetzt sein sollte. Von den insgesamt 105 Mitgliedern des sog. „Verfassungs-Konvents“ waren nämlich 68,6 % weisungungebundene Parlamentarier (des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente) und nur 26,7 % Regierungsvertreter. Der „Verfassungs-Konvent“ tagte vom 28. Februar 2002 bis zum 10. Juli 2003 und legte anschließend dem Europäischen Rat von Thessaloniki vom 20. Juni 2003 den Entwurf eines „Verfassungs-Vertrages“⁷ vor, damit dieser einer novellierenden Regierungskonferenz zur Änderung der Verträge gem. Art. 48 EUV unterbreitet werde.

⁴ Anlage I zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Laeken vom 14./15. 12. 2001, SN 300/01, S. 2 ff.

⁵ Vgl. dazu *Hummer, W.* Ursprünge, Stand und Perspektiven der Europäischen Verfassungsdiskussion, in: Griller/Hummer (Hrsg.), *Die EU nach Nizza* (2002), S. 429.

⁶ Vgl. *Hummer, W.* Die Europäische Union: Vom „Tempel“ zur „Verfassung“ – „Konstitutionalisierung“ der EU durch den „Verfassungsvertrag“, in: Busek/Hummer (Hrsg.), *Der Europäische Konvent und sein Ergebnis. Eine Europäische Verfassung* (2004), S. 33.

⁷ CONV 850/03; ABl. 2003, Nr. C 169, S. 1 ff.

2.4. Der „Verfassungs-Vertrag“

Mit diesem Entwurf eines „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ (VVE) wurde erstmals ein nach der „Konvents-Methode“ ausgearbeiteter „konstitutioneller“ Text einer Regierungskonferenz zur Novellierung der Verträge vorgelegt, der in seinem Teil II mit der „EU-Grundrechtecharta“ einen weiteren Textbestandteil enthielt, der ebenfalls nach der „Konvents-Methode“ ausgearbeitet war und der noch dazu für seine eigene Novellierung in seinem Art. IV-443 Abs. 2 UAbs. 1 VVE wiederum die „Konvents-Methode“ vorsah.⁸ Die Regierungskonferenz 2003/2004 zur Novellierung der Verträge gem. Art. 48 EUV, deren Einberufung bereits in der vorerwähnten „Erklärung (Nr. 23) zur Zukunft der Union“ vorgesehen war, wurde am 4. Oktober 2003 in Rom eröffnet, am 13. Dezember 2003 aber ohne Ergebnis unterbrochen, da man sich vor allem nicht über die Frage der Stimmengewichtung im Rat einigen konnte. Die Beratungen wurden erst wieder im Mai 2004 aufgenommen und am 18. Juni 2004 konnte in Brüssel auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs eine politische Einigung über den Text des „Verfassungs-Vertrages“ erzielt werden. Es sollte aber noch bis zum 29. Oktober 2004 dauern, bis der „Verfassungs-Vertrag“⁹ in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt werden konnte.

2.5. Das Scheitern des Verfassungs-Vertrages

Nachdem bereits zehn Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich, das am 14. Juni 2005 ratifiziert hatte¹⁰ – den „Verfassungs-Vertrag“ ratifiziert hatten, kam es in den beiden Referenden in Frankreich am 29. Mai (54,9 %) und in den Niederlanden am 1. Juni 2005 (61,6 %) zu massiven Verwerfungen des „Verfassungs-Vertrages“. In der Folge sagten eine Reihe von Mitgliedstaaten (Großbritannien, Dänemark, Portugal, Irland) ihre bereits angekündigten Referenden entweder ab oder verschoben sie ohne nähere Angabe eines Ersatztermins (Polen, Tschechische Republik).

⁸ Hummer (Fn. 3), S. 26 f.

⁹ CIG 87/2/04 Rev. 2; ABl. 2004, Nr. C 310, S. 1 ff.

¹⁰ Vgl. dazu *Hummer, W.* Zum weiteren Schicksal des Vertrages über eine Verfassung für Europa, in: JRP 4/2005, S. 257 ff.

¹ Vgl. dazu *Hummer, W.* Ziele, Methoden und Ergebnisse der österreichischen Integrationspolitik, in: Koppensteiner, H.-G. (Hrsg.), *Der Weg in den Binnenmarkt* (1991), S. 27 ff.

² ABl. 2001, Nr. C 80, S. 85 f.

³ Vgl. dazu *Hummer, W.* Der „Verfassungs-Konvent“: Ausgangslage, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Ergebnisse, in: Hummer, W. – Obwexer, W. (Hrsg.), *Der Vertrag über eine Verfassung für Europa* (2007), S. 10 ff.

Fortsetzung von Seite 11

Die parlamentarischen Zustimmungsverfahren in Finnland und Schweden wurden ebenfalls sistiert. Mit dieser Vorgangsweise wurde im Grunde aber gegen die Bestimmung des Art. IV-447 VVE iVm der „Erklärung (Nr. 30) zur Ratifikation des Vertrages über eine Verfassung für Europa“ in der Schlussakte von Rom (2004) verstoßen, die an sich „fortschreitende“ Ratifikationsverfahren – gerade auch für den Fall von solchen „Betriebsunfällen“ im Zuge von Ratifikationen – vorgesehen hatten.¹¹

2.6. Vom „Reform-Vertrag“ zum „Vertrag von Lissabon“

In einer sog. „Reflexionsphase“ suchten die EU-Mitgliedstaaten in der Folge nach einem Ausweg. Aus Anlass des fünfzigsten Jahrestages des Abschlusses der „Römischen Verträge“ konnten sich die Staats- und Regierungschefs in der sog. „Berliner Erklärung“¹² vom 25. März 2007 schließlich darauf einigen, der EU bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 eine neue vertragliche Basis zu geben. Unter deutscher Führung beschloss daraufhin der Europäische Rat auf seiner Tagung am 21./22. Juni 2007 ein präzises Mandat für Verhandlungen über einen sog. „Reform-Vertrag“, der auf einer weiteren Regierungskonferenz zur Novellierung der Verträge gem. Art. 48 EUV ausgearbeitet werden sollte. Die am 23. Juli 2007 startende Regierungskonferenz konnte ihre Arbeiten aufgrund des engen Mandates des Europäischen Rates rasch abschließen und einigte sich politisch bereits am 18./19. Oktober 2007 auf ihrer Tagung in Lissabon auf den Inhalt des „Reform-Vertrags“. Die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte schließlich am 13. Dezember 2007 in Lissabon, weshalb der „Reform-Vertrag“ (auch) als „Vertrag von Lissabon“ bezeichnet wird.

Im „Vertrag von Lissabon“ wurde zwar die Substanz des „Verfassungs-Vertrags“ beinahe unverändert übernommen, hingegen alle Elemente, die auf eine „Verstaatlichung“ der EU iSe

„Konstitutionalisierung“ hingedeutet haben – wie z. B. die Bezeichnung als „Verfassung“, die Symbole (Hymne, Flagge, Leitspruch, Europatag), die Bezeichnung des „Außenministers der Union“, die Bezeichnungen von Rechtsakten als „Europäische Gesetze“ oder „Europäische Rahmengesetze“, etc. eliminiert. Der „Vertrag von Lissabon“ ist auch kein „Verfassungs-Vertrag“, der die alten Verträge ersetzt, sondern er belässt die bisherigen Verträge getrennt bestehen, ändert sie aber grundlegend und benennt einen davon sogar um: während der bisherige „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) seinen Namen beibehält, wird der bisherige „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EGV) in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (VAEU) umbenannt.¹³

3. Das Schicksal des „Vertrags von Lissabon“ (2007)

3.1. Das negative irische Referendum

Nachdem bereits 18 Mitgliedstaaten den „Vertrag von Lissabon“ vom 13. Dezember 2007¹⁴ ratifiziert hatten, lehnte ihn das irische Volk am 12. Juni 2008 mit 53,4 % Nein-Stimmen deutlich ab. Damit entschieden insgesamt 800.000 Iren über das Schicksal eines Vertrages, der für knapp 500 Mio. Unionsbürger merkliche Verbesserungen, auch im so viel gerügten demokratiepolitischen Bereich, bringen sollte.

Besonders überraschend ist dabei der Umstand, dass dieses Votum bei einer Wahlbeteiligung von 53,1 % zustande kam, hatte man mit einem negativen Entscheid – wenn überhaupt – doch nur bei einer viel geringeren Beteiligung am Referendum gerechnet. So ging das irische Referendum über den Vertrag von Nizza am 7. Juni 2001 mit 53,9 % Nein-Stimmen wohl deswegen negativ aus, da die Wahlbeteiligung lediglich bei 34,8 % lag.¹⁵ Die relativ

hohe Beteiligung am gegenständlichen Referendum zeigt aber, wie motiviert das „Nein-Lager“ gewesen sein musste – und lässt vor allem das bisherige Argument der niedrigen Wahlbeteiligung vergessen machen.

Für die Ablehnung des Vertrags von Lissabon lässt sich kein einheitlicher Grund ausmachen, es waren eher diffuse Ängste und eine geschickt lancierte „Nein-Kampagne“ eines irischen Unternehmers, die zur Ablehnung führten. Es war aber noch ein weiterer Umstand, der in diesem Zusammenhang erwähnt werden muss.

Die EU zögerte lange, die durch den Vertrag von Lissabon geänderten Texte des „EU-Vertrages“ und des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ in ihr Amtsblatt zu stellen, da sie befürchtete, dass man damit die inhaltliche Nähe des „Vertrags von Lissabon“ mit dem früheren „Verfassungs-Vertrag“ (2004), der durch die beiden Referenden in Frankreich und in den Niederlanden im Mai bzw. Juni 2005 zu Fall gebracht wurde, allzu leicht ersehen könnte. Gestützt auf die letzte „Eurobarometer“-Umfrage, in der 87 % der Iren zugaben, dass ihr Land von der EU-Mitgliedschaft profitiert habe, und besetzt von einem grenzenlosen Optimismus, dass es die Iren „nicht wagen würden“, mit Nein zu stimmen, entschloss sich die EU aber doch dazu, am Europatag, dem 9. Mai 2008, die konsolidierten Versionen beider Verträge zu publizieren.¹⁶ Damit war es für die EU-Gegner aber ein leichtes, den Vertrag von Lissabon als „Mogelpackung“ zu entlarven, der den abgelehnten „Verfassungs-Vertrag“ „in neuen Kleidern“¹⁷ salonfähig machen sollte.

3.2. Einziges obligatorisches Referendum in Irland

Warum ist Irland eigentlich das einzige

Obwexer, W. Irlands „Ja zu Nizza“, in: *ecolex* 2002, S. 710 ff.

¹⁶ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 1 ff.

¹⁷ Vgl. *Müller-Graff, P.-C.* Der Vertrag von Lissabon auf der Systemspur des Europäischen Primärrechts, in: *integration2/08*, S. 134 f.; vgl. auch *Streinz, R.* Verfassungsvertrag und Vertrag von Lissabon: Alter Wein in neuen Schläuchen?, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon (2008) (im Erscheinen); *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 2. Aufl. (2008), S. 30.

¹¹ Für diese Pflicht zur „Durchratifizierung“ siehe *Hummer* (Fn. 3), S. 29 und *Hummer* (Fn. 10), S. 264.

¹² Vgl. *Hummer, W.* Die „Berliner Erklärung“. Semantische Leerformel oder diplomatisches „masterpiece“?, in: *Pelinka/Plasser* (Hrsg.), *Europäisch Lehren und Denken*, FS für Heinrich Neisser (2007), S. 153 ff.

¹³ Vgl. dazu nachstehend.

¹⁴ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; ABl. 2007, Nr. C 306, S. 1 ff.

¹⁵ Vgl. *Hummer, W. – Obwexer, W.* Irlands „Nein zu Nizza“: Konsequenzen aus dem negativen irischen Referendum vom 7. Juni 2001, in: *integration 3/2001*, S. 237 ff.; vgl. dazu auch *Hummer, W. –*

Land in der EU, das ein obligatorisches Referendum für Änderungen der Integrationsverträge verlangt? Dafür sind vor allem zwei Privatpersonen verantwortlich: Herr Raymond Crotty und Frau Patricia McKenna. Eine dritte, nämlich Herr Declan Ganley, wiederum war maßgeblich am negativen Ausgang des irischen Referendums beteiligt.

Die Einführung einer „Referendumpflicht“ für integrationspolitische Angelegenheiten in die irische Verfassung ist dem irischen Universitätsprofessor für Volkswirtschaft, Raymond Crotty, zu verdanken, der anlässlich der Ratifikationsdebatte der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) Ende 1986 ein Verfahren vor dem irischen High Court anstrebte, um die irische Regierung durch eine einstweilige Verfügung zu zwingen, die EEA nicht zu ratifizieren. Im Februar 1987 entschied der High Court, dass die EEA mit der 1972 anlässlich des Beitritts Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten Verfassungsnovelle kompatibel sei. Gegen dieses Urteil rief Crotty den Obersten Gerichtshof Irlands an, der im April 1987 einstimmig zur entgegen gesetzten Erkenntnis kam und dementsprechend die Ratifikation der EEA für verfassungswidrig erklärte. Die irische Regierung setzte in der Folge für den 26. Mai 1987 ein Referendum zur Änderung der irischen Verfassung an, das mit 69,9 % eine überwältigende Zustimmung erhielt. Seit dieser Zeit hat Irland bei jeder Änderung der Integrationsverträge eine eigene (obligatorische) Volksabstimmung abzuführen.

Patricia McKenna, einer irischen Abgeordneten der Grünen im Europäischen Parlament, wiederum war es vorbehalten, ein Verfahren anzustrengen, das 1995 in ein Urteil des irischen Supreme Court mündete, durch das der Regierung und den politischen Parteien verboten wurde, im Falle „basisdemokratischer“ Aktivitäten öffentliche Gelder auszugeben, um in einer (einseitigen) „Kampagne“ ihren eigenen Standpunkt und damit (bloß) eine der beiden Seiten zu unterstützen. Staatliche Mittel durften ab nun nur mehr eingesetzt werden, um die irische Öffentlichkeit in ausgewogener Form völlig neutral zu informieren. Im Gefolge dieses Judikats konstituierte sich eine „Referendums-Kommission“, eine Art „Ethikrat“, deren Mitglieder in ihren Äußerungen – ohne die eigene politische Überzeugung einfließen zu lassen – lediglich die Pro- und Kontra-Argumente für eine

integrationspolitische Weichenstellung darstellen dürfen. In den von ihnen affizierten Plakaten und geschalteten Zeitungsinserten hielten sich dementsprechend die Argumente für und gegen den Vertrag von Lissabon (2007) die Waage und es wurde auch keine Wahlempfehlung ausgegeben.

Damit ist in Irland die merkwürdige Situation gegeben, dass die Regierung ihre eigene Integrationspolitik mit öffentlichen Geldern nicht „bewerben“ darf, ein Umstand, der unter anderem auch für den negativen Ausgang des Referendums verantwortlich war. In völliger Verkennung dieses Umstandes vermuteten viele Medien denn auch den entscheidenden Grund für das negative Votum Irlands in der zu zögernd und finanziell viel zu „zaghaft“ geführten Kampagne für den Vertrag von Lissabon durch die irische Regierung.

In diese „Finanzierungslücke“ stieß der irische Multimillionär Declan Ganley mit seiner Organisation „Libertas“, der nach eigenen Angaben 1,3 Mio Euro für seine professionell geführte „Nein-Kampagne“ ausgegeben hatte – mehr als alle Befürworter zusammengenommen. Was für eine verkehrte Welt: ein Privatmann ist offensichtlich in der Lage, eine „Nein-Kampagne“ erfolgreich zu führen, wohingegen die Regierung rechtlich außer Stande ist, dieser eine effektive „Pro-Kampagne“ entgegenzuhalten. Bemerkenswert erscheint dabei aber auch der Umstand, dass sich keine andere Privatperson gefunden hat, wie z. B. aus den reichen irischen Unternehmerfamilien (Guinness etc.), die bereit gewesen wäre, eine „Pro-Kampagne“ anstelle der Regierung zu finanzieren, obwohl die irischen Unternehmer bisher die Hauptnutznießer des Binnenmarktes waren und offensichtlich auch noch weiter sein wollen.

4. Optionen zur Überwindung des status quo

Da es, um ja keine „self fulfilling prophecy“ eines möglichen Scheiterns des „Vertrags von Lissabon“ auszulösen, in der EU keinen wie immer gearteten „Plan B“ gab, war man auf das negative Votum Irlands konzeptiv nicht vorbereitet. Dementsprechend fiel auch die erste Äußerung, die dem sichtlich überraschten französischen Europa-Staatssekretär, Jean-Pierre Jouyet, dazu einfiel, entsprechend undifferenziert aus. Man werde eben mit Irland ein eigenständiges

„juristisches Arrangement“ finden müssen, was im Grunde einer versteckten Drohung einer „Disziplinierung“ Irlands gleichkam.

Die Möglichkeiten, die sich für die EU zur Sanierung dieses unerwarteten Desasters bieten, sind sowohl politisch als auch juristisch äußerst komplex. Grundsätzlich bestehen diesbezüglich folgende sechs Optionen:

Option 1: Wiederholung des Referendums, unter Berücksichtigung der drei „heiligen Kühe“ Irlands – militärische Neutralität, Abtreibung und Unternehmenssteuern – in einer eigenen Gemeinsamen Erklärung. Vorteil: Der Vertrag müsste nicht neu verhandelt werden, da diese Erklärung keine Vertragsänderung darstellen würde; Nachteil: Maßgebliche irische Politiker, vor allem aber Premier Brian Cowen, haben diese Alternative bereits ausgeschlossen. Die Gegner könnten auch argumentieren, dass der „Verfassungs-Vertrag“ (2004) nach den negativen Voten in Frankreich und in den Niederlanden ebenfalls fallen gelassen wurde.

Option 2: Fortsetzung der Ratifikation des „Vertrags von Lissabon“ durch die noch fehlenden acht Mitgliedstaaten. Damit soll Druck auf Irland erzeugt und der Wille einer engeren Integration, unter Umständen auch ohne Irland, dokumentiert werden. Vorteil: Die Integrationsbefürworter deklarieren sich als Kandidaten für eine spätere „verstärkte Zusammenarbeit“; Nachteil: Wie kann man die noch fehlenden Mitgliedstaaten, vor allem aber Großbritannien und die Tschechische Republik, zur Ratifikation eines bereits für „tot“ erklärten Vertrags veranlassen, wenn dies schon beim Verfassungs-Vertrag nicht gelang, obwohl dort über ein eigenes Protokoll an sich eine Ratifikationspflicht bestanden hat.¹⁸

Option 3: „Verstärkte Zusammenarbeit“ kerneuropäischer Staaten. Vorteil: Engere Zusammenarbeit der integrationswilligen Staaten; Nachteil: Desintegrierte EU mit mehreren Geschwindigkeiten.

Option 4: Aushandlung eines neuen Vertrags. Vorteil: Überwindung der Blockade; Nachteil: Zu unterschiedliche Ausgangspositionen, die einen weiterführenden Vertragsinhalt unwahrscheinlich machen. Des Weiteren würde ein neuer Vertrag neuerliche Ratifikationen

¹⁸ Vgl. dazu vorstehend auf S.12.

Fortsetzung von Seite 13

auch derjenigen Staaten bedingen, die den „Vertrag von Lissabon“ bereits ratifiziert haben.

Option 5: Aushandlung eines veränderten Abstimmungsmodus. Vorteil: Man könnte die Ratifikation durch alle 27 Mitgliedstaaten durch ein europaweites Referendum ersetzen, für das eine doppelte Mehrheit – nämlich 50 Prozent der Unionsbürger und mindestens 50 Prozent der Mitgliedstaaten – gelten könnte; Nachteil: Dieser Modus müsste zunächst nach dem bestehenden Vertragsänderungsverfahren des Artikels 48 EU-Vertrag – mit Einstimmigkeit – beschlossen werden und würde in der Folge auch große verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen.

Option 6: Anreicherung des Vertrags von Nizza durch demokratiepolitische Neuerungen des „Vertrags von Lissabon“, wie zum Beispiel Inkraftsetzung der Grundrechte-Charta, Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments, Mitbeteiligung der nationalen Parlamente, Subsidiaritätsklage, etc.¹⁹ Vorteil: Abbau des Demokratiedefizits; Nachteil: Überwindung des Widerstands von Großbritannien und Polen.²⁰

5. Durchratifikation des „Vertrags von Lissabon“?

Die „Schrecksekunde“ auf das negative irische Referendum war offensichtlich so lähmend, dass der wenige Tage später, nämlich am 16. Juni tagende Rat „Allgemeine Angelegenheiten und auswärtige Beziehungen“, nicht in der Lage war, darauf entsprechend zu reagieren. In dessen offizieller Traktandenliste²¹ scheinen zwar Debatten über Afrika, den mittleren Osten, China, den Iran etc. auf, das irische Nein findet aber keine wie immer geartete Erwähnung. Mit anderen Worten, die Außenminister der 27 Mitgliedstaaten waren nicht in der Lage, dem wenige Tage danach stattfindenden Europäischen Rat den irischen „Betriebsunfall“ (rechts-)politisch näher aufzubereiten.²²

Dementsprechend lakonisch fiel auch die Reaktion des Europäischen Rates

auf seiner Tagung vom 19./20. Juni in Brüssel aus. Dieser nahm das Ergebnis des irischen Referendums zur Kenntnis, nachdem er sich auf der Grundlage einer Bewertung durch den irischen Premier Brian Cowen einen ersten Überblick über die Lage verschafft hatte. Er stimmte auch dem Vorschlag Irlands zu, auf seiner nächsten Tagung am 15. Oktober auf diese Frage zurückzukommen. In diesem Zusammenhang entschied die irische Regierung am 24. Juni, ein Forschungsprojekt über die Ursachen der irischen Verwerfung des „Lissabonner Vertrags“ in Auftrag zu geben, das bis zum nächsten Europäischen Rat vorliegen sollte.

Der politisch und juristisch entscheidende Beschluss des Europäischen Rates war aber der, dass im Lichte des Umstandes, dass zwischenzeitlich 19 Mitgliedstaaten den Vertrag von Lissabon ratifiziert haben, „die Ratifizierungsverfahren in den übrigen Ländern fortgesetzt werden“.²³ Damit schloss sich der Europäische Rat der vorstehend erwähnten Option 2 an, die allerdings in engem Zusammenhang mit der Option 1 steht.

Der Tschechischen Republik wurde bei dieser Gelegenheit in einer Fußnote zugestanden, dass ihr Ratifizierungsprozess – wenn überhaupt – erst nach einem positiven Votum des tschechischen Verfassungsgerichts abgeschlossen werden könne. Der Senat, die Zweite Kammer der tschechischen Legislative, hatte nämlich im April 2008 den Vertrag von Lissabon dem Verfassungsgericht in Brünn zur Prüfung auf seine Verfassungskonformität vorgelegt.

Im Gegensatz zum Verfassungs-Vertrag, bei dem die „Erklärung (Nr. 30) zur Ratifikation des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ noch eine Pflicht zur Durchratifikation – auch im Falle von entsprechenden „Betriebsunfällen“ im Zuge der einzelnen Ratifikationen – angeordnet hatte,²⁴ wurde diese im Falle des „Vertrags von Lissabon“ erst durch einen Beschluss des Europäischen Rates herbeigeführt. Dieser Selbstbindungsverpflichtung der Mitgliedstaaten im Schoß des Europäischen Rates stellten sich aber sofort nach deren Verabschiedung eine Reihe von Hindernissen in den Weg.

Zunächst ist auf die Situation in Tschechien mit einem anhängigen Verfahren

vor dem tschechischen Verfassungsgericht zu verweisen, die durch den europakritischen Präsidenten Vaclav Klaus noch verschärft wird. Der tschechische Ministerpräsident Mirek Topolánek erklärte diesbezüglich, dass er auf ein Ja der Tschechen „keine 100 Kronen (das sind nicht einmal 4 Euro) wetten würde“. Im Gegensatz dazu entschärfte sich die Situation in England, wo der konservative Milliardär Stuart Wheeler die Regierung Brown auf Abhaltung eines Referendums über den Lissabon-Vertrag geklagt hatte. Nachdem der Richter des Londoner High Court die Klage abgewiesen hatte, billigte das Oberhaus am 18. Juni den Abschluss des Vertrages.

Der polnische Präsident Lech Kaczyński wiederum kündigte in einem Interview für die Zeitung „Dziennik“ an, den Vertrag von Lissabon nicht ratifizieren zu wollen, da dieser nach dem irischen Votum „gegenstandslos“ sei. Zugleich erklärte er aber auch, dass er die Ratifizierung vom Erlass eines sogenannten „Kompetenzgesetzes“ abhängig mache, das bestimmen sollte, unter welchen Bedingungen die polnische Regierung zukünftig Änderungen des EU-Vertrags zustimmen dürfe. In Polen hatte das Parlament der Ratifizierung des „Vertrages von Lissabon“ bereits Anfang April 2008 zugestimmt.

Auch der deutsche Bundespräsident Horst Köhler erklärte, auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesverfassungsgerichts die Ratifikation bis zu dessen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Lissabon aussetzen zu wollen. Bundestag und Bundesrat hatten dieses Gesetz bereits im Frühjahr mit der nötigen Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet. Sowohl der CSU-Bundestagsabgeordnete Peter Gauweiler als auch die Bundestagsfraktion der Linken unter der Führung von Gregor Gysi hatten zum einen Verfassungsklagen, zum anderen aber auch Anträge auf einstweilige Verfügungen eingebracht, mittels derer der Bundespräsident gehindert werden sollte, den Vertrag von Lissabon zu ratifizieren.

Köhler hatte schon einmal im Jahr 2005 mit derselben Begründung die Ratifikation des vom Parlament bereits genehmigten „Verfassungs-Vertrags“ verweigert, gegen den ebenfalls Peter Gauweiler und andere geklagt hatten. Rechtspolitisch wäre es allerdings um vieles eleganter gewesen, sich wie der frühere deutsche Bundespräsident, Roman Her-

¹⁹ Vgl. dazu nachstehend.

²⁰ Vgl. dazu auch *Böhm, W.* Kroatien-Beitritt als Rettungsanker, in: Die Presse vom 19. Juni 2008, S. 5.

²¹ 10726/08 (Presse 177).

²² Vgl. *Hummer W.* Quo vadis, EU-Reformvertrag?, in: Wiener Zeitung vom 4. Juli 2008, S. 6.

²³ Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Doc. 11018/08 CONCL 2), vom 20. Juni 2008, S. 1.

²⁴ Vgl. dazu vorstehend.

zog, zu verhalten, der den Vertrag von Maastricht (1992) zwar ratifizierte, aber so lange in seinem Büro zurückhielt – und nicht dem Depositär, der italienischen Regierung, zumittelte – bis das Bundesverfassungsgericht in seinem „Maastricht-Urteil“ vom 12. Oktober 1993 (positiv) entschieden hatte. Damit hatte sich Herzog zur Ratifikation des „Maastricht-Vertrags“ bekannt, ohne allerdings dem Urteil des Höchstgerichtes vorzugreifen. Damals, vor 15 Jahren, hatten die Grünen und der frühere FDP-Europapolitiker Manfred Brunner gegen den Abschluss des Vertrags von Maastricht geklagt.

Vor allem aufgrund der höchstgerichtlichen Verfahren in der Tschechischen Republik und in Deutschland ist damit zu rechnen, dass sich die Ratifikationsverfahren des „Lissabon-Vertrags“ bis in das nächste Jahr hinziehen werden. Ob sie daher noch vor der nächsten Direktwahl des Europäischen Parlaments im Juni 2009 abgeschlossen werden können, ist mehr als fraglich. Aber erst wenn die Ratifikationen aller anderen 26 Mitgliedstaaten vorliegen, würde der Druck auf Irland so zunehmen, dass die Abhaltung eines zweiten Referendums wohl unvermeidlich wäre.

Am Europäischen Rat vom 15./16. Oktober 2008 sollen nun die Weichen für die weitere Vorgangsweise gestellt werden. Der irische Ministerpräsident Cowen wird bei dieser Gelegenheit einige Lösungsvorschläge anbieten, die letztlich aber auf ein neues Referendum hinauslaufen werden. Um nicht die bisherigen Ratifikationen zu gefährden, könnten Irland in diesem Zusammenhang allerdings nur solche Konzessionen angeboten werden, die keine Änderungen des „Vertrags von Lissabon“ darstellen würden. Ob sich der irische Wähler damit begnügen wird, bleibt dahingestellt. Ein zweites Referendum ist ein hochriskantes Unterfangen.

6. Die Kommunen im Recht der EU

Nach der Darstellung der hochkomplexen Situation der „Durchratifikation“ des „Vertrags von Lissabon“ und der Rahmenbedingungen für die Abhaltung eines eventuellen zweiten irischen Referendums, soll nun auf den zweiten Teil der Fragestellung eingegangen werden, nämlich welchen „Zugewinn“ der „Vertrag von Lissabon“ für



(österreichische)²⁵ Städte und Gemeinden bringen würde.

6.1. Bisherige Rechtslage

Nachdem Österreich im Juli 1989 seine drei Beitrittsgesuche zu den Europäischen Gemeinschaften abgegeben hatte,²⁶ ließ der Österreichische Städtebund eine Kurzstudie über die Auswirkungen eines solchen Beitritts auf die Gemeinden erstellen. Diese identifizierte vier Bereiche, in denen die Kommunen vom Gemeinschaftsrecht betroffen sein könnten, und zwar wie folgt:

1. Freizügigkeit bei der Niederlassung von Personen;
2. Freizügigkeit beim Kapitalverkehr, wobei auf kommunaler Ebene insbesondere die Frage des Ausländerverkehrs relevant erschien;
3. Öffentliches Beschaffungswesen mit dem Wegfall der Ortspräferenz;
4. Einzelne Gemeindesteuern.²⁷

Heute sind es demgegenüber weit über 100 Regelungen, die für die Kommunen

²⁵ Für die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Gemeindeorganisation vgl. Potacs, M. Gemeindeorganisation und Verfassung, in: Potacs/Sturm (Hrsg.), Reform der Kärntner Gemeindeverwaltung (2006), S. 5 ff.; Klug/Oberndorfer/Wolny (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (2007).

²⁶ Vgl. dazu Hummer, W. Von den Freihandelsabkommen Österreichs mit EGKS und EWG (1972) zum Beitrittsantrag zu den EG (1989), in: Hummer, W. (Hrsg.), Österreichs Integration in Europa 1948-1989 (1990), S. 69 ff.

²⁷ Vgl. dazu Pramböck, E. Die Erfahrungen der österreichischen Städte und Gemeinden mit der EU-Mitgliedschaft, Referat gehalten am Städtetag vom 3./4. September 1999 in Aarau, S. 1.

direkt von Bedeutung sind und es werden beinahe täglich mehr. In der einschlägigen Literatur wird sogar die Behauptung aufgestellt, „dass bis zu zwei Drittel der kommunalrelevanten Vorschriften ihren Ursprung in der EU haben“.²⁸ Besonders deutlich wird dies vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechts – wie z. B. beim Recht der öffentlichen Auftragsvergabe, beim Beihilfenrecht, im Recht der kommunalen Versorgungsunternehmen, in der Regionalförderung, im Bereich der Immobilieninvestitionen (Zweitwohnsitze), im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion (Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt) etc. – aber auch im Umweltrecht – wie z. B. bei der Wasserrahmenrichtlinie, der Luftreinhaltungsrichtlinie, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, bei der Behandlung kommunaler Abwässer, bei der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und der Vogelschutzrichtlinie etc.²⁹

²⁸ Zimmermann, U. Von der EU-Verfassung zum Vertrag von Lissabon – Zu den kommunalen Rechten im EU-Reformvertrag, in: Kommunaljurist (KommJur) 2/2008, S. 42; vgl. auch Zimmermann, U. Die Europäische Verfassung – Eine Bilanz aus kommunaler Perspektive, in: von Alemann/Münch (Hrsg.), Europafähigkeit der Kommunen (2006), S. 1 ff.

²⁹ Vgl. dazu Schäfer, R. Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union (1998); Schmahl, S. Europäisierung der kommunalen Selbstverwaltung, in: DÖV 1999, S. 852 ff.; Bergmann, J. Kommunale Selbstverwaltung und Europa, in: BWGZ 2002, S. 858 ff.; Gasser/Mentz, Gemeindefreiheit in Europa (2004); Hobe/Biehl/Schroeter, Europarechtliche Einflüsse

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 15

Trotz dieser vielfachen Betroffenheiten der Kommunen durch Bestimmungen vor allem des sekundären Gemeinschaftsrechts in der EU ist die aktuelle institutionelle Anerkennung und Rolle der Kommunen in der EU nach wie vor enttäuschend. Die Rede ist sogar davon, dass die EU nach dem bekannten Wort von Hans-Peter Ipsen bis heute nicht nur „länderblind“³⁰, sondern vor allem auch „kommunalblind“³¹ sei. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht der EU am (Mitglieds-)Staat an sich ansetzt und dessen verfassungsmäßige Untergliederungen, wie z. B. (Bundes-)Länder, Provinzen, Regionen, autonome Gebiete etc. unberücksichtigt lässt. Damit werden Bundesstaaten wie Österreich vom Gemeinschaftsrecht an sich in Pflicht genommen, ohne dass auf die Ebene der Länder, Städte und Gemeinden speziell abgestellt wird. Umgekehrt verpflichtet aber auch Fehler in der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich nicht die nachgeordneten Gebietskörperschaften, sondern den Bund bzw. die Republik Österreich.³² Dementsprechend sind auch die Bezüge zu den Kommunen in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union spärlich. Immerhin finden aber die lokalen Gebietskörperschaften in einigen Bestimmungen des Primärrechts Erwähnung, wie z. B. in Bezug auf den Ausschuss der Regionen (Art. 263 ff. EG-Vertrag)³³, das Kommunalwahlrecht der Unionsbürger (Art. 19 EG-Vertrag)³⁴ oder die Wirtschafts- und Währungspolitik [Art. 104 EG-Vertrag iVm dem Protokoll (Nr. 12) betreffend die Euro-Gruppe].³⁵ Dazu kommt noch

auf das Recht der deutschen kommunalen Verwaltung (2004); *Schrader, C.* Die kommunalen Spitzenverbände (2004).

³⁰ Vgl. *Wuermeling, R.* Das Ende der „Länderblindheit“: Der Ausschuss der Regionen nach dem neuen EG-Vertrag, in: *EuR* 1993, S. 196 ff.

³¹ *Landsberg, G.* Partnerschaft mit Problemen – Die Europäische Union und die Kommunen, in: *Stadt und Gemeinde* 2005, S. 311.

³² *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht. Das Recht der Europäischen Union (2007), S. 763 f. (Rdnr. 2742), 786 (Rdnr. 2844), 798 (Rdnr. 2895).

³³ Vgl. dazu *Schweitzer/Hummer/Obwexer* (Fn. 32), S. 159 ff.

³⁴ Vgl. dazu *Schweitzer/Hummer/Obwexer* (Fn. 32), S. 337 ff.

³⁵ Vgl. dazu *Schweitzer/Hummer/Ob-*

das primärrangige „Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (1997).³⁶

Mit der Aufnahme der Arbeiten am sog. „Verfassungs-Konvent“ im Februar 2002³⁷ eröffnete sich für die Kommunen die bis dahin nicht gekannte Möglichkeit, eine anstehende Reform der EU zu nutzen, um kommunale Erwartungen und Forderungen an die Zukunft Europas einzubringen, vor allem mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen im Primärrecht. Es bedurfte dabei aber gemeinsamer Anstrengungen der kommunalen Vertretungen in Europa, um im Rahmen des „Verfassungs-Konvents“ eine Kontaktgruppe zu den kommunalen Spitzenverbänden einzurichten.³⁸ Damit waren die Grundlagen geschaffen, um kommunale Forderungen in die „Verfassungs-Debatte“ der EU einzubringen.³⁹

Die Erwartungen waren vielfältig: Sie reichten von einer Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, über die Konkretisierung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle bis hin zur Einführung von verlässlichen Gesetzesfolgenabschätzungsverfahren bei der Ausarbeitung von Verordnungen und Richtlinien.⁴⁰ Nicht allen dieser Forderungen konnten im „Verfassungs-Vertrag“ (2004)⁴¹ bzw. im „Vertrag von Lissabon“ (2007)⁴² nachgekommen werden.

wexer (Fn. 32), S. 852 (Rdnr. 3126).

³⁶ *Hummer/Obwexer*, EU-Recht (1998), S. 338 ff.; *Schweitzer/Hummer/Obwexer* (Fn. 32), S. 173 f.

³⁷ Vgl. dazu vorstehend

³⁸ CONV 120/02 Annex V zur Einrichtung der Kontaktgruppe und zum Thema „Regionale und lokale Dimension in Europa“, CONV 518/03 und 523/03 sowie zur „Rolle der lokalen und regionalen Akteure“ CONV 152/02; vgl. *Zimmermann*, Von der EU-Verfassung (Fn. 28), S. 42.

³⁹ Vgl. dazu *Zimmermann, U.* Der EU-Konvent – Kommunale Zukunft in Europa?, in: *Stadt und Gemeinde* 2002, S. 220 ff.; *Landsberg, G.* Kommunen und Europäische Verfassung, in: *Walcha, H.* (Hrsg.), *Diskurs kommunal* 2003 – Kommunen in Europa (2003);

⁴⁰ *Zimmermann*, Von der EU-Verfassung (Fn. 28), S. 42.

⁴¹ Fn. 9.

⁴² Fn. 14.

6.2. Rechtslage nach einem (eventuellen) Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon“

In den durch den Vertrag von Lissabon (2007) geänderten Verträgen – nämlich den „Vertrag über die Europäische Union“ (VEU)⁴³ und den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (VAEU)⁴⁴ – sind folgende Bestimmungen enthalten, die eine Stärkung der kommunalen Rechte in der neuen EU mit sich bringen. Sie waren im Grunde aber alle schon im gescheiterten „Verfassungs-Vertrag“ (2004) enthalten.

(1) Anerkennung des Rechts kommunaler Selbstverwaltung: Gem. Art. 4 Abs. 2 VEU achtet die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

(2) Kontrolle der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Gem. Art. 5 Abs. 1 VEU gelten für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union die Grundsätze der „Subsidiarität“ und der „Verhältnismäßigkeit“. Gem. Abs. Art. 5 Abs. 3 UAbs. 1 VEU wird die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Gem. Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 VEU wenden die Organe der Union das Subsidiaritätsprinzip nach dem „Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (2007)⁴⁵ an. Dieses Subsidiaritäts-Protokoll (Nr. 2), das das vorstehend erwähnte Subsidiaritäts-Protokoll (Nr. 30) aus 1997 ersetzt, enthält eine Reihe einschlägiger Bestimmungen, die für die kommunale Ebene von grundlegender Bedeutung sind:

(1) Einführung von Gesetzesfolgenabschätzungsverfahren: Gem. Art. 2 des Protokolls (Nr. 2) führt die Kommission

⁴³ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 13 ff.

⁴⁴ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 47 ff.

⁴⁵ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 206 ff.

umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Gem. Art. 5 des Protokolls (Nr. 2) wiederum haben die Entwürfe von Gesetzgebungsakten zu berücksichtigen, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

(2) Subsidiaritätsklage durch den „Ausschuss der Regionen“ (AdR): Art. 8 des Protokolls (Nr. 2) richtet ein eigenes Klagerecht des „Ausschusses der Regionen“ ein, um vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (GEU) die Verletzung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Namen der Regionen und Kommunen geltend zu machen.

(3) Daseinsvorsorge: Art. 14 VAEU bringt eine wesentliche Veränderung des bisherigen Art. 16 EGV idF des Vertrags von Nizza (2001)⁴⁶ über „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (sog. „Daseinsvorsorgeleistungen“), die vor allem in der Einführung einer neuen Verordnungs-Kompetenz für das Europäische Parlament und den Rat beruht. Damit wird der EU eine bis dahin nicht bestehende Kompetenz übertragen, im Bereich der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Grundsätze und Bedingungen festzulegen, unter denen diese öffentlichen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, in Auftrag gegeben und letztlich auch finanziert werden sollen. Die in diesem Zusammenhang in der Literatur angesprochene Besorgnis, dass eine solche „Ausrichtungskompetenz“ der Union die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen unter Umständen negativ beeinflussen könnte, wird unseres Erachtens nicht nur durch die vorstehend bereits erwähnte Bestimmung des Art. 4 VEU zur strikten Beachtung vor allem des Subsidiaritätsprinzips und des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, sondern auch durch die primärrangige Bestimmung des Art. 1 erster Spiegelstrich des „Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse“⁴⁷



entkräftet. Darin werden die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse iSv Art. 4 VEU gezählt.

Aus der Sicht der Städte und Gemeinden ist in dieser Bestimmung eine ausdrückliche Anerkennung der Stärkung der lokalen Zuständigkeiten für die Dienste der Daseinsvorsorge enthalten, wodurch die Organisationshoheit und Vergabefreiheit der Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge betont werden soll. Beachtenswert ist allerdings der Umstand, dass in diesem Zusammenhang zum einen der EU eine „harte“ Verordnungs- und keine „weiche“ Richtlinien-Kompetenz übertragen wurde und zum anderen – argumentum „Verordnungen“ im Plural – damit auch kein einheitliches horizontales Regelwerk angestrebt ist, wie dies noch in den Debatten über die Daseinsvorsorge hinsichtlich der Notwendigkeit einer „Rahmenrichtlinie“⁴⁸ gefordert wurde.⁴⁹

(4) Partizipative Demokratie: Gem. Art. 11 VEU geben die Organe der EU den Bürgerinnen und den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. Damit sind alle Institutionen in der EU verpflichtet, mit solchen Verbänden und wohl auch sonstigen Formen der organisierten Zivilgesell-

schaft (INGOs etc.)⁵⁰ in einen offenen, transparenten und gegenseitigen Dialog zu treten. Da die kommunalen Spitzenverbände, wie z. B. der europäische Dachverband des „Rates der Gemeinden und Regionen Europas“ (RGRE), CEEP, Euro-Business, Eureau etc, ohne Zweifel zu den repräsentativen Verbänden zu zählen sind, wird diesen damit eine primärrechtliche Berechtigung zur Dialogführung mit den Organen der Union eröffnet. Im Jahre 2007 wurden diesbezüglich in Brüssel ca. 300 kommunale/regionale Verbindungsbüros gezählt, die in Summe ca. 6 % der akkreditierten Lobbyisten ausmachen. Zum Vergleich betragen die Lobbyistenzahlen für Industrie/Verbände (32 %), NGOs (11 %) und Kammern/Gewerkschaften (10 %).⁵¹

⁵⁰ Vgl. dazu *Hummer, W.* Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung – Abgrenzung, Handlungsbefugnisse, Rechtsnatur, in: *Dicke/Hummer/Girsberger/Boele-Woelki/Engel/Frowein* (Hrsg.), *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, *Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 39 (2000), S. 45 ff.

⁵¹ *Wolesa, S.* Kommunen als Akteure in der EU-Politik?, Referat gehalten in Hittisau am 31. März 2007 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Globalisierung und die Spielräume lokaler Politik“, *Folienset*, S. 6 und 8. *Simona Wolesa* arbeitet im Büro Brüssel des Österreichischen Städtebundes, der seit 1994 Teil der Österreichischen Delegation in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU ist.

⁴⁶ ABl. 1997, Nr. C 340, S. 173 ff.

⁴⁷ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 308 f.

⁴⁸ Vgl. dazu „Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Dienste der kommunalen Daseinsvorsorge aus nationalstaatlicher und europäischer Sicht“, in: *BWGZ* 2002, S. 862 ff.

⁴⁹ Vgl. *Zimmermann*, *Von der EU-Verfassung* (Fn. 28), S. 45.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 17

(5) Ausschuss der Regionen (AdR): Neben dem vorstehend bereits erwähnten Klagerecht des Ausschusses der Regionen finden sich in den Bestimmungen der Art. 305 ff. VAEU eine Reihe weiterer einschlägiger Regelungen, die auf eine Stärkung des AdR hinauslaufen. So wird gem. Art. 305 Abs. 3 VAEU die Mandatsdauer der Mitglieder des AdR von bisher vier (Art. 263 Abs. 4 EGV) auf fünf Jahre erhöht, um die Funktionsdauer des AdR an die des Europäischen Parlaments anzupassen. Gem. Art. 305 Abs. 2 VAEU kann nunmehr der Rat auch durch einen einstimmigen Beschluss die Zusammensetzung des AdR verändern, was ihm bisher gem. Art. 263 Abs. 2 und 3 EGV nicht möglich war. Damit kann der Rat auf verfassungsrechtliche, demographische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen in der EU zeitgerecht und entsprechend elastisch reagieren.

(6) Ländlicher Raum und Strukturpolitik: Im Rahmen seines Kapitels über den „Wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (Art. 174 ff. VAEU) wird im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Förderung des ländlichen Raumes und der Strukturpolitik verstärkt Raum gegeben. Gem. Art. 174 Abs. 3 VAEU gilt unter den betreffenden Gebieten die besondere Aufmerksamkeit der EU den ländlichen Gebieten sowie den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten. Damit wird dem ländlichen Raum und den Regionen, die einem industriellen Strukturwandel unterliegen, im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion (Regionalpolitik) der EU⁵² besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

(7) EU-Grundrechtecharta: Die am 12. Dezember 2007 in Strassburg durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission feierlich proklamierte EU-Grundrechte-Charta,⁵³ die noch Teil II des „Verfassungs-Vertrags“ (Art. II-61 bis II-114) gebildet hatte,⁵⁴ wurde auf

Betreiben Großbritanniens und Polens aus dem „Vertrag von Lissabon“ eliminiert und lediglich durch einen Verweis in Art. 6 Abs. 1 VEU als mit den Verträgen rechtlich gleichrangig qualifiziert. Durch das „Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich“⁵⁵ werden für diese beiden Länder spezielle Ausnahmeregime geschaffen.

Die rechtsverbindliche EU-Grundrechtecharta enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für die regionale und kommunale Ebene, d. h. für Städte und Gemeinden, in den Mitgliedstaaten von Bedeutung sind. Nachstehend sollen die wichtigsten davon kurz aufgelistet werden:

- (a) Bereits in der Präambel der EU-Grundrechtecharta wird die Organisation der Staatsgewalt auf regionaler und lokaler Ebene als ausdrücklicher Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten der EU bezeichnet.
- (b) Art. 34 schützt das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten;
- (c) Art. 36 schützt das Recht auf Zugang zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse;
- (d) Die Art. 39 und 40 gewähren allen UnionsbürgerInnen ein aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament;
- (e) Art. 41 gewährt ein Recht auf eine gute Verwaltung;
- (f) Art. 42 gewährt ein Recht auf Zugang zu Dokumenten.

7. Schlussbetrachtungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der „Vertrag von Lissabon“ allen wichtigen Forderungen, die die kommunalen Spitzenverbände im Zuge der Ausarbeitung des „Verfassungs-Vertrags“ im sog. „Verfassungskonvent“ erhoben haben, mehr oder weniger textgleich nachgekommen ist. Es läge daher im besonderen Interesse der Städte und Gemeinden, wenn es zu einem baldigen Inkrafttreten dieses Reform-Vertrags zur Änderung der bisherigen Integrationsverträge kommt. Sollte es in Irland zu einem zweiten

(positiven) Referendum kommen, so könnte dies zeitlich aber wohl nicht vor Mitte/Ende des kommenden Jahres der Fall sein, da vorher noch verfassungsgerichtliche Verfahren in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland abzuwarten sind.⁵⁶

Obwohl nicht unmittelbar einschlägig, sollten abschließend aber doch auch noch die demokratiepolitischen Zugewinne durch den „Vertrag von Lissabon“ erwähnt werden, da diese zumindest indirekt auch der regionalen und kommunalen Ebene zugute kommen. Diesbezüglich ist zum einen auf das eigene Kapitel über die demokratischen Grundsätze der Union (Art. 9 bis 12 VEU) – Gleichheit der BürgerInnen (Art. 9), repräsentative Demokratie (Art. 10) und Mitbestimmung samt Bürgerinitiative von mindestens einer Mio. Unionsbürgern aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten (Art. 11 Abs. 4 iVm Art. 24 Abs. 1 VAEU) – und zum anderen auf die stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente [Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union“]⁵⁷, die Stärkung des Europäischen Parlaments (Art. 14 Abs. 1 VEU iVm Art. 223 ff. VAEU), der Beitritt der EU zur EMRK (Art. 6 Abs. 2 VEU), die Ausweitung der Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die Öffentlichkeit von Ratstagen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, die Förderung der Rolle der Sozialpartner auf der Ebene der EU (Art. 152 VAEU), auf den verbesserten und ausgeweiteten Rechtsschutz durch die Gerichte der Union, auf eine verbesserte Bürgerinformation, etc. zu verweisen.

Beide Verbesserungen, sowohl die im kommunalpolitischen, als auch die im demokratiepolitischen Bereich, würden aus der Sicht der Kommunen ein baldiges Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon“ wünschenswert erscheinen lassen. Der Europäische Rat vom 15. Oktober 2008 wird sicherlich bemüht sein, eine zielführende „road map“ für ein zweites irisches Referendum auszuarbeiten, das dann hoffentlich positiv ausgeht.⁵⁸

⁵² Vgl. dazu den bisherigen Stand der Regionalpolitik bei *Schweitzer/Hummer/Obwexer* (Fn. 32), S. 628 ff.

⁵³ Vgl. EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 3/2007, S. 1.

⁵⁴ Vgl. Fn. 9; für die Ausarbeitung der „EU-Grundrechtecharta“ siehe grundlegend *Hummer, W.* Der Status der „EU-Grundrechtecharta“. Politische Erklärung oder Kern einer europäischen Verfassung? Analysen zur europäischen Verfassungsdebatte der ASKO-EURO-PA-Stiftung und des Instituts für euro-

päische Politik, Bd. II (2002).

⁵⁵ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 313 f.

⁵⁶ Vgl. dazu vorstehend.

⁵⁷ ABl. 2008, Nr. C 115, S. 203 ff.; vgl. dazu *Müller-Graff* (Fn. 17), S. 131 f.

⁵⁸ Vgl. dazu *Hummer, W.* Wie geht es nun mit der EU weiter?, in: Wiener Zeitung vom 18. Juni 2008, S. 11.

Delegation des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu Gast in der Steiermark

Vom 18. bis 20. Juni 2008 hielt sich eine Delegation des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen unter der Leitung von Präsident Bgm. Roland Schäfer in der Steiermark auf. Das letzte Mal hatte man sich vor fünf Jahren in Düsseldorf getroffen, jetzt erfolgte der Gegenbesuch einer Delegation unseres deutschen Partnerverbandes. Während des dreitägigen Aufenthalts der Delegation standen interessante Fachgespräche und Besichtigungen auf dem Programm.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vertritt die Interessen von 360 der 396 Kommunen im Bundesland Nordrhein-Westfalen mit einer Einwohnerzahl von insgesamt rund 9 Millionen Menschen. Obwohl die Größenverhältnisse dieser Gemeinden – deren Einwohnerzahl liegt zwischen 5.000 und 140.000 – höchst unterschiedlich ist, sind die kommunalen Grundbedürfnisse und Probleme ohne weiteres vergleichbar und somit ein Erfahrungsaustausch zwischen unseren beiden Verbänden stets höchst interessant.

Der Aufenthalt der aus 7 Mitgliedern bestehenden Delegation begann am 18. Juni mit einer Besichtigung des Cargo Center Graz, eines PPP-Vorzeigeprojekts der Steiermark. Am darauf folgenden Tag nahm die Delegation am „Steirischen Gemeindetag“ in Lannach teil. Im Anschluss daran wurde den Gästen die West- und Südsteiermark gezeigt. Der Bürgermeister der Gemeinde Rassach, RR. Gernot Becwar, Bezirksobmann des Bezirks Deutschlandsberg und seit vielen Jahren engagierter Motor regionaler Tourismusideen und Projekte, erklärte in seiner Ölmühle Herbersdorf den deutschen Gästen die Geschichte, die



Präsident Bgm. Roland Schäfer überreicht Gemeindevorstandpräsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger als Gastgeschenk eine nordrhein-westfälische Wetterleuchte.

Produktion und den hohen gesundheitlichen Wert des Kürbiskernöls. Nach der Führung wurde es in Form einer Kernöl-Eierspeis verkostet, begleitet von einem weiteren weststeirischen Paradeprodukt, dem Schilcher. Neben den kulinarischen Genüssen wurde aber auch diverse Formen von Gemeindekooperationen vorgestellt. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Stainz, Dir. Walter Eichmann, Bürgermeister Josef Niggas aus Lannach und Bürgermeister Anton Ruhri aus der Gemeinde Georgsberg schilderten Erfahrungen und weitere Pläne zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen ihren Gemeinden.

Am späteren Nachmittag ging es weiter zur südsteirischen Weinstraße, wo den Gästen aus Nordrhein-Westfalen mit dem Buschenschank Tschermonegg ein traditionsbewusster und zugleich moderner Weinbaubetrieb vorgestellt wurde. Die besondere Situation der Region an der Staatsgrenze durch die neuere

Geschichte bis zur Gegenwart konnten Reinhold Elnig als Bürgermeister der Gemeinde Glanz und Gemeindevorstand-Bezirksobmann für den Bezirk Leibnitz und Vizebürgermeister Germuth eindrucksvoll schildern.

Am nächsten Tag standen Arbeitsgespräche unter dem Vorsitz der Präsidenten der beiden Verbände, Bgm. Roland Schäfer und LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, auf dem Programm. Im Besonderen wurden die Themen Jugendwohlfahrt, Daseinsvorsorge und Mindestsicherung sowie Interkommunale Zusammenarbeit am Beispiel des steirischen Projekts „Regionext“ und Vergaberechtsfragen diskutiert. Immer wieder konnte dabei die Ähnlichkeit der kommunalen Sorgen und Probleme in den beiden Ländern festgestellt werden, obwohl die Strukturen auf Grund der unterschiedlichen Gemeindegrößen andere sind. Hier wie dort sind die Finanzen das zentrale Thema der Kommunalpolitik. Auch dabei decken sich die Meinungen insofern, als den Gemeinden vom Bundes- und Landesgesetzgeber immer mehr Aufgaben übertragen werden, ohne ihnen jedoch die nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Der dreitägige Aufenthalt der nordrhein-westfälischen Delegation war ausgefüllt mit angeregten Gesprächen und Diskussionen, aber auch mit „steirischer Lebensart“. Der Besuch zeigte einmal mehr, wie wichtig es ist, in persönlichen Kontakten Erfahrungen auszutauschen und über die eigenen Grenzen hinauszublicken. Die bewährten Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und der Steiermark werden daher im beiderseitigen Interesse fortgesetzt werden.



Die Gäste aus Nordrhein-Westfalen mit den steirischen Gastgebern vor der Ölmühle Herbersdorf

Der Steiermärkische Gemeindebund dankt...

...den Firmen und Organisationen



STRABAG



für die Unterstützung der Tagung

...folgenden Personen und Institutionen für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Hilfe vor Ort:

- Bgm. Josef Niggas und seinen MitarbeiterInnen im Marktgemeindeamt Lannach, im besonderen Frau Martina Leber
- Bgm. RR. Gernot Becwar, Gemeinde Rassach und Ölmühle Herbersdorf, mit seinem Team
- Marktmusikkapelle Lannach und deren Bläserquartett unter der Leitung von Kapellmeister Mag. Manfred Brandstätter
- Verein Schilcherland-Spezialitäten, im besonderen Frau Renate Gosch und ihrem Team
- Steinhalle Lannach mit Ing. Gerhard Flecker und Herrn Johann Hackl
- Gastronomie Niggas in der Steinhalle mit allen MitarbeiterInnen
- Sigrid Maurer vom ORF Landesstudio Steiermark für die Moderation
- Ing. Robert Möhner für die Gesamtkoordination



Die Mitarbeiter des Steiermärkischen Gemeindebunds (v. l. n. r.): Martina Lamm, Mag. Michael Neuner, Dr. Karin Wielinger, Prof. Dietmar Pilz, Ingrid Jurecs, Michael Uranschek, Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin Ozimic, Mag. (FH) Michael Slama, Sandra Schögl, Robert Koch, Dr. Marianne Wagner

**“Auf mich können
Sie immer vertrauen!”**

Ihr Strom

PS.: Ich habe mehr Vorteile als vielen bewusst ist. Mein größter ist, dass ich immer für Sie da bin.
Ich bin select – der Strom für Steirerinnen und Steirer.

Elfriede Holzinger

Elisabeth Stehno

Martina Taferner

Elke Fiedler

ALS NUMMER 1 IN PUBLIC FINANCE SIND WIR DIE EINZIGE ÖSTERREICHISCHE MANNSCHAFT, DIE UNSCHLAGBAR IST.

Das Public-Finance-Team der Kommunalkredit.

Die Kommunalkredit finanziert kommunale Projekte
in Österreich und in aller Welt.

DIE NR. 1 IN PUBLIC FINANCE.
www.kommunalkredit.at



kommunal
KREDIT



PORR GmbH – NL Steiermark
Thalerhofstrasse 88
A-8141 Unterpremstätten
www.porr-stmk.at

WIR BAUEN AUF STARKE GEMEINDEN.

DIE PORR GMBH NL STEIERMARK UND DIE TEERAG-ASDAG AG NL STEIERMARK
ENTBIETEN DEM STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUND ZUM 60-JAHR-JUBILÄUM DIE BESTEN WÜNSCHE.

TEERAG-ASDAG AG – NL Steiermark
Lagergasse 346
A-8055 Graz
www.teerag-asdag.at
9x in der Steiermark



...Kompetenz aus gutem Grund

Steirische Gemeinden setzen auf Saubermacher



KR Hans Roth
im Gespräch

Warum ist Saubermacher der ideale Partner für Gemeinden?

Obwohl die gesetzlichen Auflagen immer strenger werden, ist die Saubermacher Dienstleistungs AG für die Verwertung von sämtlichen Abfällen und in der gesamten Logistikabwicklung perfekt vorbereitet. Saubermacher übernimmt in vielen Bereichen der Abfallwirtschaft eine Vorreiterrolle.

Welche konkreten Leistungen können Sie unseren steirischen Gemeinden bieten?

Die Dienstleistungspalette von Saubermacher umfasst die Sammlung von allen Abfällen, die Hol- und/oder Bringsammlung, detaillierte Bürgerinformationen, die Erstellung individueller Abfuhrkalender für Ihre Gemeinde, die lückenlose Beratung in sämtlichen Entsorgungsfragen durch unsere speziell geschulten Entsorgungsfachberater und den Einsatz modernster Fahrzeug- und Behältertechnologie.

Warum spricht man derzeit verstärkt vom Erfolgsmodell „Public Private Partnership“?

Wir arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich mit Gemeinden und Städten zusammen. Aus dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit entwickelten sich „Public Private Partnerships“ (PPPs). Dabei werden in den Gemeinden bestehende Strukturen beibe-



Saubermacher - Ihr kommunaler Entsorgungspartner

halten und optimiert. Das spezifische Know-how der privaten Entsorger gekoppelt mit den Ressourcen der Gemeinden, ermöglicht eine optimale Nutzung der Synergieeffekte. Das Ziel von PPPs besteht vor allem im Aufbau einer langfristigen Zusammenarbeit zum beiderseitigen Nutzen. Erfolgreiche PPP-Beispiele sind u.a. der Hartberger, Müürztaler, Mödlinger, Villacher, Weststeirische Saubermacher und Servus Abfall.

Wohin geht der Weg von Saubermacher im Gemeindebereich?

Wir wollen unseren hohen Standard halten und diesen optimie-

ren und individuell auf verschiedene Gemeinden anpassen. Zusätzlich wird Saubermacher Schwerpunkte im Bereich der Abwasserwirtschaft und Klärschlamm Entsorgung setzen. Die Saubermacher Kanalspüler sorgen für optimale Kanalbetreuung: Durch die spezielle Saubermacher-Technik wird der anhaftende Schmutz gespült, gelöst und sofort abgesaugt. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Kanalräumgutes und des Pumpstationsinhaltes verringert die Verschmutzungen der kommunalen Kläranlagen.

Der **Saubermacher**
für eine lebenswerte Umwelt



Kontakt

Saubermacher Dienstleistungs AG

Tel: 059 800

Mehr Umweltnews finden Sie unter:

www.saubermacher.at

Mit der Kraft der Heimat.



www.raiffeisen.at/steiermark

Die Steiermark – ein Land mit dem Vertrauen in die eigene Kraft. Wie seine Bank – die Raiffeisenbank. Der starke Partner der Steirer, der dem Land und den Menschen zur Seite steht. Mit Sicherheit.

**Raiffeisen
Meine Bank**





Novellierung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung per 22. Juli 2008

In den Steirischen Gemeindenachrichten 6/2008 haben wir u. a. über den damaligen Diskussionsstand der geplanten „kleinen“ LAO-Novellierung zum Thema der elektronischen Anbringen und des Säumniszuschlages berichtet. Schließlich haben wir unsere Mitgliedsgemeinden sofort am Tag der Kundmachung der Novelle – das war der 21. 7. 2008 – per Rundmail über die endgültige Neufassung einiger am 22. 7. 2008 in Kraft getretener Bestimmungen durch Übermittlung des Novellierungstextes (LGBl. Nr. 68/2008) informiert. Nachdem – wie ebenfalls an oben angeführter Stelle in den Steirischen Gemeindenachrichten erwähnt – per 1. 1. 2010 eine umfassende Neuordnung des gesamten Verfahrensrechtes für die Landes- und Gemeindeabgaben durch „Übernahme“ der anzupassenden Bundesabgabenordnung (BAO) bevorsteht, ist die LAO nur mehr schwach eineinhalb Jahre in dieser Fassung zu vollziehen.

Seit 22. 7. 2008 sind schriftliche Anbringen auch in elektronischer Form zulässig

Während der VwGH zu den Formerfordernissen der bisherigen Fassung des § 62 Abs. 1 LAO im Hinblick auf die erforderliche „Schriftlichkeit“ einen sehr strengen Maßstab angelegt und dabei z. B. Telefaxeingaben als nicht einmal verbesserungsfähig und als vollkommen unbeachtlich beurteilt hat, bewirkt die nachstehend zitierte Neufassung des § 62 Abs. 1 LAO eine völlige Neuorientierung:

„(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben). Schriftliche Anbringen können in jeder technisch möglichen Form eingebracht werden. Mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Vo-

raussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekannt zu machen. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Die Abgabenbehörde kann jedoch, wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen lässt, dem Einschreiter die unterschriebene Bestätigung des Anbringens mit dem Hinweis auftragen, dass dieses nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.“

Nachdem § 62 Abs. 1 LAO am 22. 7. 2008 ohne Übergangsbestimmungen in Kraft getreten ist und die Gesetzesbestimmung nicht die *Anerkennung* bestimmter vorliegender Anbringen, sondern deren zulässige bzw. vorgeschriebene *Einbringungsform* regelt, ist die Neufassung erst auf jene Anbringen anwendbar, die ab 22. 7. 2008 eingebracht werden. Die Beurteilung der zu diesem Zeitpunkt z. B. bereits vorliegenden E-Mail- oder Telefaxeingaben hat daher nach der „alten“ Rechtslage zu erfolgen (siehe auch Steirische Gemeindenachrichten 3/2008, 4).

Zulässige Einbringungsformen sind sehr weit gefasst – aber teilweise einschränkbar

Somit dürfen sämtliche nicht mündlich entgegen zu nehmende bzw. sämtliche nicht in einem besonderen Verfahren (z. B. über FinanzOnline) einzureichende, aber grundsätzlich alle schriftlich zu formulierenden Anbringen „in jeder technisch möglichen Form“ eingebracht

werden. Nach jetzigem Stand der Technik ist dabei vor allem an Telefax- und E-Mail-Sendungen sowie (ISDN-) Datenübertragung und Übermittlung auf Datenträgern bzw. auf transportablen externen Speichermedien (diverse Formate von Diskette, CD, DVD, Band, Speicherkarte usw.) zu denken. Für die Verwaltungsabläufe und die Archivierung birgt dies – je nach den Umständen, Voraussetzungen und je nach technischem, organisatorischem und personellem Umfeld – unter diesen angesprochenen Teilaspekten die Möglichkeit sowohl erheblicher Vor- als auch Nachteile.

Beschreibung (Beschränkung) zulässiger E-Mail-Anbringen

Nachdem Anbringen jedenfalls erhebliche Rechtsfolgen – meist auch unmittelbare Behördenpflichten – auslösen, kommt den zulässigen „im Internet“ bekannt zu gebenden „technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten“ große Praxisbedeutung zu. Schließlich müsste man sich als Abgabenbehörde sorgenvoll Gedanken machen, wenn ein nicht ohne weiteres lesbarer Datenträger (z. B. in Form einer Scheckkarte mit Datenchip oder in Form eines nicht gebräuchlichen Datenbandes) und/oder eine Datei unbekannt (mit der im Gemeindeamt vorhandenen Software nicht lesbaren) Dateiformats oder eines nicht kompatiblen Datenformats einlangt und dieses aber als ordnungsgemäß und wirksam eingebracht anzusehen ist.

Es empfiehlt sich daher für Gemeinden, von der Möglichkeit, technische Voraussetzungen des elektronischen (E-Mail-) Verkehrs aufstellen und „im Internet“ veröffentlichen zu können,

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Mai 2008	445,9	254,1	163,5	125,0	118,8	107,4
Juni 2008 (vorläufig)	447,2	254,8	163,9	125,4	119,1	107,7

jedenfalls wohlüberlegt Gebrauch zu machen. Dies wird am besten an geeigneter, leicht auffindbarer Stelle der Homepage der Gemeinde vorzunehmen sein – etwa auf vergleichbarer Linktiefe eines Impressums (d. h. keinesfalls nur „versteckt“). Inhaltlich sollte dabei vor allem geregelt sein, welche Dateiformate akzeptiert werden und allenfalls welche Dateikomprimierungen zulässig wären. Ferner kann der Hinweis enthalten sein, dass das Übermittlungsrisiko der elektronischen Einreichung schriftlicher Anbringen ausschließlich beim Absender liegt.

Organisations- und EDV-Sicherheitsfragen bei elektronischen Anbringen außerhalb des E-Mail-Verkehrs

Schriftliche Anbringen dürfen nicht nur per E-Mail, sondern „in jeder technisch möglichen Form“ eingebracht werden. Eine Beschreibung oder Beschränkung der im direkten Parteienverkehr (also z. B. auf Datenträger) zulässig einzubringenden elektronischen Eingaben hat der Landesgesetzgeber in der LAO leider *nicht* vorgesehen. Dennoch sollten auch derartige Informationen über die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Gemeinde – gleichsam als Serviceleistung für die Parteien im Sinne eines optimierten Verwaltungsablaufes auch im Parteieninteresse – unter einem bekannt gegeben werden. Inhaltlich sind dabei vor allem die „zulässigen“ (= lesbaren) Dateiformate und Datenträger zu definieren.

Mit dieser Möglichkeit, dass behördenfremde Personen ohne Beschränkung der Datenart oder der Datenstruktur digitale Daten in die Behörden-EDV „bringen“ können, kommt ein erheblicher und vollkommen neuer technischer Unsicherheitsfaktor ins österreichische Behördengeschehen!

Sehr wichtig scheint daher auch eine amtsinterne Regelung und Vorkehrung, dass derart von den Parteien (per E-Mail oder vor allem im direkten Parteienverkehr auf Datenträger!) einlangende Daten als erstes immer sofort mit verlässlichen und aktuellen Virenschutz- und Spyware- und ähnlichen Programmen untersucht werden, um mögliche erhebliche Schäden und Beeinträchtigungen der EDV der Gemeinde abzuwehren, und dass ausführbare Dateien (der Dateinamenserweiterun-

gen exe, com, bat usw.) keinesfalls geöffnet werden dürfen: Schließlich kann die gemeindliche EDV-Anlage auch durch andere Programme als Viren (z. B. durch auf Datenträgern verborgen gespeicherte und selbst startende Programme) beeinträchtigt, sabotiert oder auch „auspioniert“ werden. Die Partei kann daher ohne weiteres darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen sie geltend machen muss und wird, wenn die EDV der Gemeinde durch eine von der Partei eingebrachte Datei (bzw. durch ihren Datenträger) Schaden nehmen oder Dritten Schäden zufügen sollte. Dies soll die Sorgfalt der Partei „motivieren“, zumindest aktuelle Virenschutzsoftware usw. einzusetzen, bevor die gemeindliche EDV-Anlage leichtfertig gefährdet wird.

Je nach Restriktion in der Netzwerkverwaltung kann es auch notwendig sein, die Datenannahme von externen Datenträgern bei bestimmten mit dem Parteienverkehr befassten Mitarbeitern des Gemeindeamtes (von den EDV-Benutzerrechten her) überhaupt erst frei zu geben. Dies sollte allerdings angesichts des Vorgesagten immer nur in Kombination mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen technischer Natur sowie angemessenen Anweisungen im Zusammenhang mit der Annahme elektronischer Anbringen durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgen.

Musterregelung für „technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs“

Im Lichte obiger Überlegungen haben wir für Gemeinden eine Musterregelung im Sinne des § 62 Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2008 entworfen. Diese finden unsere Mitgliedsgemeinden auf der Homepage des Steiermärkischen Gemeindebundes im „Mitgliederservice“ (als Musterdokument Nr. 163 im Abschnitt „Recht (Muster)“, Teilbereich „LAO – Verfahrensrecht“). Es steht den Gemeinden frei, diesen ersten unverbindlichen Entwurf (beispielsweise mit der jeweiligen internen oder externen EDV-Betreuung) an die jeweiligen technischen Gegebenheiten anzupassen, wobei die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 1 LAO als Rechtsgrundlage

nicht aus den Augen verloren werden darf. Etwaige wichtige Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem erwähnten Regelungsentwurf nehmen wir für dessen „Weiterentwicklung“ jederzeit mit großem Interesse entgegen.

Bestätigung der Echtheit elektronischer Anbringen

Die „in jeder technisch möglichen Form“ einreichbaren nicht schriftlichen Anbringen müssen zu deren Mängelfreiheit keine Unterschrift, somit auch keine elektronische Signatur oder einen anderen Authentizitätsnachweis aufweisen. „Wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen lässt“, kann die Abgabenbehörde in diesen Fällen (der nicht unterschriebenen Anbringen) dem Einschreiter unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen, das Anbringen unterschriftlich zu bestätigen, ansonsten dieses als zurückgenommen gilt. Dieser Vorgang ist aber *kein Mängelbehebungsauftrag*, da diese technisch übermittelten schriftlichen Anbringen von Vorherin keiner Unterschrift bedürfen!

Behördlicher „Bestätigungsauftrag“

In der Praxis wird daher die Behörde in solchen Fällen selbst einen Ausdruck des elektronisch eingereichten „schriftlichen“ Anbringens herstellen und in weiterer Folge dem Einschreiter (nachweislich!) unter Hinweis auf die Zurücknahmefiktion (bei Nichtbefolgung des Auftrages gilt das Anbringen als zurückgenommen) zur Unterschriftleistung zusenden und die Retournierung an die Abgabenbehörde auftragen. Dieser „Bestätigungsauftrag“ ist ebenfalls als verfahrensleitende Verfügung im Sinne des § 190 LAO anzusehen und damit nicht gesondert rechtsmittelfähig. Erfolgt die aufgetragene „Bestätigung“ nicht, ist seitens der Abgabenbehörde erster Instanz in einem rechtsmittelfähigen Bescheid zu verfügen, dass das Anbringen als zurück genommen gilt. Dies gilt in Analogie zum ebenfalls mit einer gleichartigen Zurücknahmefiktion ausgestatteten Mängelbehebungsauftrag für nicht den Formerfordernissen entsprechende Berufungen (§ 205 LAO, § 275 BAO), wo der VwGH von einer

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 27

eindeutigen Verpflichtung der Behörde ausgeht, bei nicht oder verspätet oder unzureichend erfolgter Mängelbehebung bescheidmäßig feststellen zu müssen, dass die vom Gesetzgeber vermutete Zurücknahme als rechtserhebliche Tatsache festgestellt wird (VwGH 90/14/0225 vom 28. 2. 1995; VwGH 95/13/0233, 0234, 0235 vom 15. 11. 1995).

Sollte sich im Zuge der vorgesehenen Bestätigungseinforderung herausstellen, dass der vermeintliche Einschreiter in Wahrheit gar nicht Urheber des Anbringens war, entfällt dieser Schritt mangels eines bekannten Bescheidadressaten und bleibt die „Eingabe“ derart dokumentiert weiterhin unbearbeitet – gilt aber nicht als „unerledigt“.

Allgemein gilt weiterhin, dass ein Mängelbehebungsauftrag nicht erlassen werden muss, wenn eine Eingabe von vornherein offenkundig aussichtslos ist (z. B. verspätet oder von einem hiezu nicht Legitimierten eingebracht wurde; s. a. VwGH 421/78, 422/78 vom 7. 6. 1979 und VwGH 93/12/0095, 0096 vom 27. 6. 1994). Dasselbe wird sinngemäß auch für den neuen „Bestätigungsauftrag“ gelten. Ebenso liegt weiterhin ein Anbringen erst dann vor, wenn die Eingabe tatsächlich bei der Behörde einlangt – die Gefahr des Verlustes der übersandten Eingabe trifft also nach wie vor den Einschreiter (VwGH 2000/16/0645 vom 28. 6. 2001).

Telefonische Anbringen?

Telefonische Anbringen sind zwar gewissermaßen auch unter Zuhilfenahme der Technik zustande gekommene Anbringen, sind aber nicht unter jene vom Gesetzgeber neu umfassten Anbringen zu subsumieren, da sich die Neuregelung der Einbringung „in jeder technisch möglichen Form“ ausdrücklich nur auf „schriftliche Anbringen“ bezieht. Telefonische Anbringen sind auch keine „mündlichen“ Anbringen (VwGH 99/16/0097 vom 1. 9. 1999) und wären auch nur dann zulässig, wenn solche im Gesetz – etwa wie im Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz – ausdrücklich vorgesehen sind. Dessen ungeachtet hat die Abgabenbehörde den Inhalt telefonischer Mitteilungen, welche nach § 66 Abs. 1 LAO ausdrücklich in Aktenvermerken festzuhalten sind, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung

(§ 132 Abs. 2 LAO) zu berücksichtigen.

Ergänzende neue Regelungen für den Säumniszuschlag

§ 165 LAO erhielt mit der vorliegenden Novelle neue Abs. 6 und 7 folgenden Inhalts:

„(6) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen oder nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei den nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(7) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.“

Nachdem diese Bestimmungen sinngleich mit jenen der Abs. 7 und 8 der BAO sind, kann bzw. muss die VwGH-Rechtsprechung zur BAO zur Auslegung herangezogen werden. „Muss“ deswegen, weil die genaue Anwendung der vorliegenden Novellierungsbestimmung getrost als sehr aufwändig zu bezeichnen ist und der Säumniszuschlag einiges an notwendiger unbürokratischer Wirksamkeit – und zwar durch die verlorene, bisher einfache Vollziehbarkeit – einbüßen dürfte.

Neu: Kein Säumniszuschlag „ohne grobes Verschulden“

Insoweit den Abgabepflichtigen an der Säumnis der verspäteten Abgabentrichtung *kein grobes Verschulden* trifft, ist – sofern es beantragt wird! – kein Säumniszuschlag festzusetzen bzw. ist dieser insoweit herab zu setzen. Grundsätzlich dürfen Säumniszuschläge in einem ersten Schritt bei Vorliegen der Voraussetzungen *weiterhin ohne jegliche Prüfung der Verschuldensfrage* festgesetzt werden – und zwar als Abgabe grundsätzlich in Bescheidform (VwGH 749/70 vom 21. 1. 1971). Wird allerdings qualifiziert behauptet und ist in weiterer Folge davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der versäumten Zahlungsfrist tatsächlich kein grobes Verschulden vorliegt, ist der

Säumniszuschlag insoweit nicht (mehr) festzusetzen. Hierbei würde es sich um Fälle ohne jegliches Verschulden, um Fälle der leichten Fahrlässigkeit und solche eines minderen Grades des Verschuldens handeln.

Es ist daher in diesen Fällen anhand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung genau zu klären, wann nun lediglich eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt (VfGH B 2290/96 und G 176/96 vom 24. 2. 1998; VwGH 95/17/0112 vom 22. 11. 1996 und VwGH 97/09/0134 vom 13. 9. 1999). Grobes Verschulden eines Vertreters bzw. solches der Organe juristischer Personen ist allerdings dem Verschulden des Vertretenen gleichzuhalten (VwGH 99/15/0118 vom 25. 11. 1999; 2000/14/0006, 0007 und 0008 vom 26. 4. 2000 bzw. VwGH 90/15/0134 vom 8. 10. 1990), wobei grobes Verschulden von Arbeitnehmern des Abgabepflichtigen bzw. seines Parteienvertreters oder von Boten nicht schädlich ist, solange der Partei bzw. ihrem Vertreter kein grobes Verschulden – insbesondere kein grobes Auswahl- oder Kontrollverschulden – anzulasten ist. Bei dauernder oder vorübergehender (allerdings qualifizierter) Zahlungsunfähigkeit ist bei der Versäumung von Zahlungsfristen davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden vorliegt und festgesetzte Säumniszuschläge daher herab- oder nicht mehr festzusetzen sein werden. Bei Selbstbemessungsabgaben ist in diesem Zusammenhang zudem zu prüfen, ob den Abgabepflichten bzw. seinen Vertreter bei der unrichtigen Selbstbemessung (Berechnung) der Abgabe ein grobes Verschulden anzulasten ist oder nicht, d. h. ob z. B. eine vertretbare Rechtsansicht auf Basis höchstgerichtlicher Rechtsprechung, auf Basis der Rechtsmeinung der Abgabenbehörde oder eines berufsmäßigen Parteienvertreters zugrunde lag.

Nachträgliche Herabsetzung des Säumniszuschlages

Der Säumniszuschlag ist auf Antrag des Abgabepflichtigen durch nachträgliche Herabsetzung der Abgabe herabzusetzen, wenn die dem Säumniszuschlag zu Grunde liegende Abgabenschuld herabgesetzt wird. Dies betrifft die Verfahrenssituationen der Berufungsvorentscheidung (§ 206 LAO), der Berufungsentscheidung (§ 213 Abs. 2),



der Abänderung, Berichtigung oder Zurücknahme (§§ 216, 216a und 217 LAO) der neuen Sachbescheide nach Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 224 ff LAO) nach Aufhebung (§ 220 LAO) oder nach Wiedereinsetzung (§ 229 LAO) sowie der nachträglich geringeren Inanspruchnahme eines Haftungspflichtigen über einen angepassten oder aufgehobenen Haftungsbescheid.

Wenn derartige auf den Säumniszuschlag bezogene Herabsetzungsanträge außerhalb eines Rechtsmittels oder nach Ablauf einer Rechtsmittelfrist gestellt werden, werden derartige Anträge dennoch inhaltlich zu erledigen sein, da ihre verfahrensrechtliche Einordnung eine Besonderheit darstellt, sich wohl nicht auf eine rechtskräftig gewordene Säumniszuschlag-Festsetzung berufen darf und sich verfahrensrechtlich – zumindest sinngemäß – am ehesten an § 218 Abs. 1 LAO orientieren könnte; ein derartiges Anbringen wird aber jedenfalls zumindest innerhalb der (unterbrechbaren!) Bemessungsverjährungsfrist des § 156 LAO beachtlich sein.

Die Befassung mit dem neuen LAO-Thema der nachträglichen Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen mag zwar von Aufwand und Ergebnis her unerfreulich scheinen, ist aber wenigstens auf Fälle entsprechender Anträge durch die Partei eingeschränkt und repräsentiert darüber hinaus bereits jetzt jene Rechtslage, welche ab 1. 1. 2010 durch „Übernahme“ der BAO ohnehin österreichweit für alle Landes- und Gemeindeabgaben gelten wird (siehe Steirische Gemeindenachrichten 6/2008, 5, Abschnitt „Große LAO-Novellierung per 1. 1. 2010“).

Fälle ohne nachträgliche Herabsetzung des Säumniszuschlages

Erfolgt im Nachhinein eine Löschung durch Abschreibung (§ 182 LAO) oder eine Nachsicht durch Abschreibung (§ 183 LAO), ist der Säumniszuschlag bei diesen lediglich in die *Einhebung* eingreifenden Maßnahmen nicht herabzusetzen, da *keine Herabsetzung der Abgabe*, sondern nur eine eingeschränkte Einhebung der unverändert festgesetzten Abgabe vorliegt.

Getränkeabgabeverfahren des Handels in wichtiger Endphase: Bundesmittel fließen nur bei genauer Einhaltung des Zeitplans!

Am 16. 7. 2008 konnten Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin Ozimic, Landesgeschäftsführer-Stv. Prof. Dietmar Pilz und der Verfasser dieses Artikels in zwei sehr gut besuchten Informationsveranstaltungen in Oberaich und in Gleisdorf nun auch über den in greifbarer Nähe liegenden Abschluss der Getränkeabgabe-Rechtsmittelverfahren des Handels berichten und damit den Informationsfluss in dieser langwierigen Angelegenheit auch vor Ort weiter verdichten.

Wichtig – vor allem zur Erlangung der vom Bund zugesicherten Finanzmittel in Höhe von 7,5 Millionen Euro – ist nun die vom Gemeindebund und Städtebund dringend empfohlene, genaue Einhaltung des detailliert vorgegebenen Zeit- und Aktionsplans, welcher bereits am 4. 7. 2008 samt zahlreichen Beilagen und Musterschreiben allen Gemeinden Österreichs per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die Ausfertigung der damit in Zusammenhang stehenden (auf die Steiermark abgestimmten) Musterschreiben und Bescheide konnte bei den Informationsveranstaltungen eingehend besprochen sowie auf Teilnehmerfragen eingegangen werden.

Wegen der Wichtigkeit der Thematik (u. a. rechtzeitige Geltendmachung der Bundeszuschüsse!) hat der Steiermärkische Gemeindebund den auf den Handlungsplan der Gemeinden beschränkten Kurzinhalt unserer beiden Vorträge in Oberaich und in Gleisdorf am 18. 7. 2008 nochmals per Rundmail alle Mitgliedsgemeinden gesandt.

Handlungs- und Zeitplan

Aus den oben angeführten Informationen ergeben sich folgende Veranlassungen:

- Bis 30. 9. 2008: Die Gemeinden stellen die noch offenen Getränkeabgabe-Rechtsmittelverfahren des Handels nach seinerzeit wirksam und

rechtzeitig erhobenen Rechtsbehelfen mit den relevanten Zeiträumen und Beträgen zusammen („Tabelle 1“). Unter einem sollten allfällige Rechtsnachfolgen (Erbsfolgen, Umgründungen, Einbringungen usw.) sowie aktueller Bestand und Umfang seinerzeitiger Vertretungsverhältnisse (Zustellvollmacht?) verlässlich mit geklärt werden.

- Bis 30. 9. 2008: Die Gemeinden melden allenfalls ausgesetzte Vorstellungsverfahren des Handels der Aufsichtsbehörde („Tabelle 2“).
- Bis 30. 9. 2008: Die Gemeinden stellen formalrechtlich noch anhängige Verfahren von Handelsunternehmen zusammen („Tabelle 3“); auch die Erledigung dieser Fälle ist unmittelbar vorzunehmen. Typischerweise handelt es sich um verspätete Rechtsbehelfsfälle, ausschließlich bedingte oder neuerliche eingebrachte Anbringen nach rechtskräftig gewordenen Bescheiden.
- Bis 30. 9. 2008: Die Unternehmen sollten die in Rede stehenden Getränkeabgabebeträge auf Alkohol und den vereinbarten Vergleichsbetrag (15 %) als eingeschränkte Forderung (eingeschränktes Rechtsmittel) bekanntgegeben haben (Mitteilung „01a“).
- Jeweils unmittelbar danach: Die Gemeinden prüfen die bekanntgegebenen Beträge und allenfalls auch den Rechtsbehelfszeitraum und geben das betragsmäßige Abstimmungsergebnis unter Beachtung der individuellen Abstattungssituation samt dem zu erwartenden Rückerstattungsbetrag (bzw. den entsprechend verminderten Rückstandsbetrag) in Wahrung des Parteigehörs bekannt (Musterschreiben „01b“).
- Sehr bald (!) nach 30. 9. 2008: Sollten sich bislang einzelne Unternehmen noch nicht dahin gehend deklariert haben, dass bzw. ob Sie mit der Vergleichslösung einverstanden wären oder nicht, sollten Sie diese Entschei-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 29

derung der Unternehmen mit zeitlichem Hochdruck einfordern (Erinnerungsschreiben „01c“), da Sie als Gemeinde allfällige daraus entstehende Abgabenausfälle ja längstens bis zum 31. 10. 2008 an die Aufsichtsbehörde gemeldet haben müssen!

Wichtiger Schritt zur Erlangung von Bundesmitteln!

- Bis zum 31. 10. 2008 – dabei handelt es sich um eine unabdingbare Fallfrist! – muss unbedingt die korrekt ausgefüllte „Tabelle 4“ bei der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingelangt sein! Danach können Einnahmehausfälle der Gemeinden nicht mehr in das daran knüpfende Berechnungsmodell für die o. a. 7,5 Millionen Euro einfließen, welches Anfang 2009 vom BMF über die Länder quotenmäßig an die einzelnen Gemeinden verteilt wird. Zu erwarten ist, dass etwa ein Viertel des diesbezüglichen Abgabenausfalls der Gemeinden (einmalig) durch den Bund ersetzt wird.

Weitere Schritte

- Bis 31. 3. 2008 – wegen allfälliger zwar eher nicht zu erwartender Rechtsmittel besser etwa zwei Wochen früher – müssen die entsprechenden Bescheide (Zahlenmaterial siehe „Tabelle 1“ und „Tabelle 4“) zugestellt worden sein. Alle erforderlichen Musterbescheide (Bescheid, Berufungsvorentscheidung, Berufungsentscheidung) sind auf unserer Homepage www.gemeinebund.steiermark.at in einem entsprechenden für die Abwicklung der Handels-Rechtsmittelverfahren nach der 15 %-Vergleichsvereinbarung im „Mitgliederservice“ unter „Recht (Muster)“ neu eingerichteten „Spezialbereich“ zu finden. Hinweis: Wenn Sie die Bescheide bereits viel früher zustellen, wird daran die – grundsätzlich auch berechnete – Erwartungshaltung der ebenso früher erfolgten Rückzahlung des Abgaben- bzw. Vergleichsbetrages knüpfen.
- Bis 30. 4. 2009 hat – unter Berücksichtigung allfälliger Rückstände und Überzahlungen – die Rückzahlung

des Vergleichsbetrages von 15 %, bezogen auf die auf alkoholische Getränke entfallende Getränkeabgabe, zu erfolgen. Die Beträge hatten Sie zuvor bereits im Musterschreiben „01b“ („Parteiengehör“) abgestimmt bzw. bekannt gegeben.

Allgemeines zur Vergleichsvereinbarung

Wie auch bei unseren Informationsveranstaltungen ausdrücklich erklärt, ist *rechtlich* keine Gemeinde gebunden oder gezwungen, diese Vorgangsweise zu wählen.

Mangels besserer oder überhaupt realistischer Alternativen empfehlen jedoch der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sowie deren jeweiligen Landesverbände dringend, diesem „Kompromissmodell“ zu folgen:

Zum einen ist angesichts der bisherigen (typischerweise jeweils 30 bis 50 Seiten umfassenden) VwGH-Erkenntnisse – rechtssystematisch richtig als sehr eng auszulegende Ausnahme von EuGH-Rechtsprechung – auf anderem Wege keine inhaltliche Lösung mit vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar; aber auch zeitlich wie verfahrensrechtlich können etliche unangenehme Effekte sowie Unsicherheitsfaktoren zusätzlich in das Verfahren hineinspielen. Zum anderen handelt es sich im Fall einer eindeutig gemeinschaftsrechtswidrig erhobenen Abgabe beim derart erzielten Endergebnis unter Beachtung des Vorgesagten, des bisherigen Zeitfaktors (Zinsen) und der derart zu erwartenden Bundesbeteiligung mit Sicherheit um einen absolut akzeptablen Verfahrensabschluss.

Schließlich – so ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten – möchten sich Verwaltung und Wirtschaft längst schon wieder weitaus produktiveren Angelegenheiten als einer bereits vor acht Jahren abgeschafften Abgabe zuwenden.

Sollten sich bei der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte Unsicherheiten, Fragen oder Schwierigkeiten ergeben, können Sie sich wie gewohnt jederzeit gern an unsere Prüfungsabteilung wenden.

Änderung bei den LAO-Zinssätzen per 9. 7. 2008

Die Verzinsung von Landes- und Gemeindeabgabenschulden richtet sich nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO), LGBl. Nr. 158/1963 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2008, unter Beachtung des Steiermärkischen Euro-Begleitgesetzes, LGBl. Nr. 96/1998, seit 1. 1. 1999 nach dem durch die Oesterreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz. Dieser Zinssatz hat sich an einem bestimmten währungspolitischen Instrument der Europäischen Zentralbank zu orientieren, wobei die Bundesregierung dafür die Leitzinsen der Europäischen Zentralbank (EZB) per Verordnung festgelegt hat. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben außer Betracht; darüber hinaus gehende – und damit wirksame – Änderungen des Basiszinssatzes werden (wie zuvor Diskont- und Lombardsatz) jeweils unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Der Basiszinssatz wurde mit Wirkung vom 9. 7. 2008 (von bisher 3,19 %) auf 3,7 % angehoben, sodass sich – ebenfalls per 9. 7. 2008 – folgende angepasste LAO-Zinssätze ergeben:

- Zahlungserleichterungszinsen: 7,7 % (Stundungszinsen und Ratenzahlungszinsen im Sinne des § 161 Abs. 2 LAO sind mit 4 % über dem Basiszinssatz definiert);
- Aussetzungszinsen: 4,7 % (der durch eine Aussetzung der Einhebung eintretende Zahlungsaufschub ist gemäß § 161a Abs. 8 LAO mit 1 % über dem Basiszinssatz belastet).

Details zu den oben angeführten Verzinsungsarten haben wir zuletzt in den Ausgaben 10/2003, 11/2003 und 8-9/2007 der Steirischen Gemeindepublikationen ausführlich beschrieben; Musterbescheide für die Festsetzung der jeweiligen Zinsen finden Sie auf unserer Homepage unter der Adresse www.gemeinebund.steiermark.at im Mitgliederbereich.

REGIONEXT: Die rechtlichen Grundlagen wurden beschlossen

Mit einstimmigem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. 6. 2008 wurden die Leitfäden „Kleinregion“ und „Regionalstruktur“ beschlossen. In der Sitzung des Landtags Steiermark vom 1. 7. 2008 wurden die Novellierungen zur rechtlichen Verankerung von Regionext nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, der Gemeindeordnung und dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz beschlossen. Diese Unterlagen wurden am 2. 7. 2008 an alle steirischen Gemeinden, Landtagsabgeordnete und Abgeordnete zum Nationalrat sowie die Regionalmanagements ausgesendet.

Damit wurde nach zähem politischen Ringen, in das auch der Steiermärkische Gemeindebund eingebunden war, mit den beiden Leitfäden zur Kleinregion und zur Regionalstruktur endlich das theoretische Grundlagenwerk geschaffen, mit dem die Gemeinden in Zukunft das „Projekt Regionext“ umsetzen sollen. Im Folgenden werden die beiden Leitfäden und deren Grundaussagen kurz vorgestellt.

Leitfaden Kleinregion

In der Novelle zur Gemeindeordnung werden in § 38a Abs. 1 für die Bildung einer Kleinregion zwei Mindestkriterien bestimmt. Erstens hat eine Kleinregion zumindest aus vier Gemeinden zu bestehen und zweitens müssen mindestens 3.000 Einwohner mit Hauptwohnsitz in den angehörenden Gemeinden gemeldet sein. Ausnahmen von dieser Vorgabe sind von der Aufsichtsbehörde nur dann zu erteilen, wenn mindestens drei Gemeinden die notwendigen Einwohnergrenzen erreichen, oder mindestens vier Gemeinden die Einwohnergrenzen nur knapp unterschreiten.

Auf Ebene der Kleinregion soll ein „Kleinregionales Entwicklungskonzept (KEK)“ erstellt werden, das neben der gemeinsamen strategischen Ausrichtung Entwicklungsstrategien mit Zielen und konkreten Maßnahmen beinhaltet. Ziel von Regionext ist es, dass die Gemeinden trotz sinkender oder zumindest gleich bleibender Einnahmen das steigende Anspruchsniveau der Einwohner erfüllen können. Für die Bürger sollen sich direkt keine Veränderungen ergeben, da das jeweilige Gemeindeamt weiterhin die erste Anlaufstelle in allen Angelegenheiten bleibt.

Das oben erwähnte „Kleinregionale Entwicklungskonzept“ soll fünf Komponenten umfassen:

- Bestandsanalyse: Hier sollen mit Hilfe der Fachabteilung 7A und der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die vorhandenen Infrastrukturen, die bestehenden Kooperationen und das Finanzprofil der Kleinregion erstellt werden.
- Stärken/Schwächen – Chancen/Risiko Analyse (SWOT): Es soll eine Aussage über die aktuelle Situation und über die zukünftigen Potenziale der Kleinregion getroffen werden.
- Die gemeinsame strategische Ausrichtung
- Ziele und Maßnahmen
- Festlegung gemeinsamer kommunaler Aufgaben

Es besteht zur Erstellung des KEK hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung grundsätzliche Freiwilligkeit, was die Rechtsform betrifft. Für die Umsetzung gemeinsamer hoheitlicher Aufgaben aus dem KEK ist, anders als für die Umsetzung nicht hoheitlicher Aufgaben, entsprechend der Bestimmung des § 20 ROG zwingend die Gründung eines Gemeindeverbandes vorgesehen.

Zur Begleitung der KEK-Erstellung wird es eine Liste mit zertifizierten Betreuern geben, für deren Honorare das Land Steiermark eine Förderung von 70 % auszahlen wird. Auch der Steiermärkische Gemeindebund wird an dieser Ausbildung teilnehmen.

Als Organe der Kleinregion sind die *Kleinregionsversammlung* und der *Kleinregionsvorstand* vorgesehen. Die Kleinregionsversammlung, die aus den BürgermeisterInnen und den GemeinderätInnen der Kleinregion gebildet wird, soll mindestens einmal jährlich tagen um die kleinregionalen Strategien zu beschließen und strategische Entscheidungen zu treffen. Der Kleinregionsvorstand, bestehend aus den BürgermeisterInnen, ist das Arbeitsgremium und nimmt operative Aufgaben wahr.

Zur Erreichung eines positiven Beschlusses in beiden Gremien sind gem. § 38a Abs. 6 GO folgende Voraussetzungen notwendig:

- Es müssen mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- Es müssen mindestens 60 % der anwesenden Mitglieder mit „ja“ stim-

men und

- diese müssen mindestens 60 % der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung vertreten.

Einzige Ausnahme ist die Vorlage des KEK an die Kleinregionsversammlung, die nur durch Einstimmigkeit im Kleinregionsvorstand bei zumindest 60 % Anwesenheit Beschlüsse fassen kann.

Leitfaden Regionalstruktur

Auch für die Bildung und Umsetzung der *Großregionen* wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen und ein entsprechender Leitfaden erstellt.

Die darin abgebildeten Strukturen sind ähnlich denen der Kleinregion mit einer Regionalversammlung und einem Regionalvorstand. Auch die notwendigen Quoren bei Abstimmungen entsprechen denen der Kleinregion.

Es konnte durchgesetzt werden, dass analog zur Kleinregion auch für die Findung und Bildung einer Großregion der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt. Daher sind die regionalen Planungsbeiräte eingeladen, sich bis Jahresende 2008 zu positionieren. Erfolgt bis dahin keine freiwillige Findung, werden die Grenzen der bestehenden Regionalmanagements herangezogen.

Für die operative Umsetzung der Strategien und Leitprojekte soll sich die Großregion der Regionalmanagements bedienen. Im letzten Moment konnte noch verhindert werden, dass für alle Regionalmanagements die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben wird. So können die Regionalmanagements weiterhin in jeder möglichen Form geführt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Regionalversammlung über keine Entscheidungskompetenz hinsichtlich kommunaler Aufgaben und Projekte verfügt. Diese bleiben weiterhin dem jeweiligen Gemeinderat vorbehalten. Auch die Bedarfszuweisungen bleiben weiterhin ausschließlich Gemeindemittel.

Für nähere Auskünfte und Informationen im Bereich REGIONEXT steht ihnen unser Mitarbeiter Mag. (FH) Michael Slama unter Telefon 0316/82 20 79-18, Fax 0316/81 05 96 oder E-Mail post@gemeindebund.steiermark.at gern zur Verfügung.

55. ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG

18. und 19. September 2008 in Salzburg

„Gäste. Freunde. Gemeinden. Miteinander Österreich erlebbar machen“

Mit diesem Motto will der diesjährige Österreichische Gemeindefest den fachlichen Schwerpunkt auf einen der wichtigsten Wirtschaftszweige unserer Republik legen: den Tourismus. Seine vielfältige Bedeutung, seine Ausprägungen und vor allem seine Chancen gerade für den ländlichen Raum sowie der hohe Wert einer leistungsfähigen kommunalen Infrastruktur in diesem Zusammenhang sollen hervorgehoben werden. Der 55. Österreichische Gemeindefest 2008 feiert in Salzburg nicht nur ein „halbrundes“ Jubiläum, sondern auch einen echten runden Geburtstag: Vor 60 Jahren – im Oktober 1948 – fand in der Stadt Salzburg der erste Österreichische Gemeindefest statt.

Donnerstag, 18. September:

11.00 Uhr: Eröffnung des Gemeindefestes im Augustinerbräu durch Gemeindebundpräsident Bgm. Mödlhammer und den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Dr. Heinz Schaden.

Bereits ab 10.00 Uhr können die eintreffenden Tagungsteilnehmer bei einem **Frühstücken** in einem der schönsten Brauhäuser Europas die gemütliche Seite Salzburgs genießen.

14.30 Uhr: Fachtagung im Salzburg Congress.

Ein Impulsreferat und die Podiumsdiskussion werden essentielle Fragen zum Tagungsthema behandeln:

Welche Leistungen erbringen die Gemeinden für den Tourismus? Welchen Anforderungen stehen die Gemeinden gegenüber? Worin bestehen die Chancen und Herausforderungen der Zukunft innerhalb und außerhalb der klassischen Tourismusdestinationen?

19.30 Uhr: Galadiner im Salzburg Congress

Freitag, 19. September:

9.30 Uhr: Haupttagung im Großen Salzburger Festspielhaus.

- Begrüßung und Referat von Gemeindebundpräsident Bgm. Helmut Mödlhammer
- Grußworte von Städtebundpräsident Bgm. Dr. Michael Häupl und Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller
- Festreferate von Finanzminister Mag. Wilhelm Molterer und Bundespräsident Dr. Heinz Fischer

12.00 Uhr: Stehempfang

Genauere Informationen und Anmeldungen

www.gemeindefest.at

Ihr kompetenter Partner
wenn es um Druck geht!

- prospekte
- bücher
- kataloge
- folder
- flugblätter
- briefpapier
- visitenkarten
- homepage
- magazine
- mappen
- fahrzeugbeschriftungen
- klebeschriften
- plakate
- mailings
- verpackungen
- kuverts
- kalender
- imagebroschüren
- zeitschriften
- blöcke
- flyers
- postkarten

klampferdruck
universitätsdruckerei

A-8181 St. Ruprecht/Raab
Barbara-Klampfer-Straße 347
Tel +43 (0) 31 78 - 28 555 - 0
Fax +43 (0) 31 78 - 28 555 - 8
office@klampfer-druck.at



www.klampfer-druck.at

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,

www.gemeindebund.steiermark.at

*Schriftleitung und für den Inhalt
verantwortlich:*

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic;

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab